

## Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen

# **BEKANNTMACHUNG**

zur 18. Sitzung / 18. WP der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen  
am Donnerstag, 15.06.2023, 19:00 Uhr  
Volkshalle Ehringshausen; Sitzungssaal

---

## **Tagesordnung**

### **öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Ehringshausen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 - 2028
5. Unterbringung zugewiesener Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)
6. Bbauungsplan OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden“, 3. Änderung;  
Satzungsbeschluss
7. Ausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB
8. Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen  
hier: Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan  
(3. Fortschreibung)
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit
10. Kommunale Vereinsförderung; TC Katzenfurt -Erneuerung der Heizungsanlage-

Ehringshausen, 02.06.2023

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Rainer Bell

**Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen**

**ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 18. Sitzung / 18. WP der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen  
am Donnerstag, 15.06.2023, 19:00 Uhr bis 20:56 Uhr  
Volkshalle Ehringshausen; Sitzungssaal

---

**Anwesenheiten**

(Anwesenheitsliste entfernt)

Gäste:

## Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Mitteilungen und Anfragen
- 3.1 Bürgerversammlung am 29.06.2023
- 3.2 Tarifabschluss TVöD
- 3.3 Vergabe des Baugebietes Borngraben/Zehnetfrei
- 3.4 Stelle Klimaschutzmanagement
- 3.5 Mühlgrabenbrücke Katzenfurt
- 3.6 Ruhender Verkehr an der Bundesstraße Katzenfurt und Ehringshausen
- 3.7 Betreuende Grundschule Katzenfurt
- 3.8 Personalsituation KiTa Dillwiese
- 3.9 PV Freiflächenanlage Ehringshausen
- 3.10 Freischneiden "Katzenaugen"
- 3.11 Baustelle Tuchbleiche
- 3.12 Bericht WNZ "Sperrung Stippach"
- 3.13 Bewirtschaftung Hoppegarten
4. Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Ehringshausen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 - 2028 (VL-85/2023)
5. Unterbringung zugewiesener Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) (VL-76/2023  
1. Ergänzung)
6. Bebauungsplan OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden“, 3. Änderung; Satzungsbeschluss (VL-70/2023)
7. Ausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB (VL-83/2023)
8. Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen (VL-60/2023)  
hier: Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan  
(3. Fortschreibung)
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (VL-64/2023)
10. Kommunale Vereinsförderung; TC Katzenfurt -Erneuerung der Heizungsanlage- (VL-81/2023)

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Sitzung

### **1. Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/-innen, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, Herrn König von der Wetzlarer Neuen Zeitung sowie die zahlreich anwesenden Zuhörenden.

### **2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Änderungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

### **3. Mitteilungen und Anfragen**

#### **3.1 Bürgerversammlung am 29.06.2023**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass es am 29.06.2023 ab 18:00 Uhr zum Thema „Aufnahme von Flüchtlingen“ eine Bürgerversammlung in der Volkshalle geben werde. Hier sei dann jedermann ein Rede- und Fragerecht zugestanden. Ebenfalls anwesend sei dann eine thematische Fachkraft des Lahn-Dill-Kreises.

Gemeindevertreter Herbel fragt an, warum man diese Bürgerversammlung nicht vor der heutigen Gemeindevertretung habe stattfinden lassen. So seien doch alle Beschlüsse schon gefasst.

Bürgermeister Mock erinnert an die jüngste Bürgerversammlung, wo das Thema auch schon auf der Agenda gestanden habe. Zeitlich habe man es leider nicht mehr anders geschafft. Wenn man den Weg kenne, dann könne man diesen dann aber auch besser vermitteln.

#### **3.2 Tarifabschluss TVöD**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass der erfolgte Tarifabschluss im Bereich TVöD in 2023 Mehrkosten von rund 263.000 € bedeute. Für 2023 müssten nach erfolgter Prüfung die Mittel ausreichen und für 2024 würden die Vereinbarungen dann in den normalen Haushalt einfließen.

#### **3.3 Vergabe des Baugebietes Borngraben/Zehnetfrei**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass sich zum Thema Vergabe des Baugebietes Borngraben/Zehnetfrei ein Projektentwickler (Fa. Inikom GmbH aus Gießen) in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses präsentiert habe. Hernach folge gemäß Beschluss eine Vorlage des Gemeindevorstandes hierzu.

#### **3.4 Stelle Klimaschutzmanagement**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass man die Stelle Klimaschutzmanagement nicht habe besetzen können. Nach erfolgter Ausschreibung habe man nacheinander zwei Bewerber/-innen zugesagt, jedoch zwei Absagen erhalten. Hinderungsgründe seien die Eingruppierung und die

Befristung gewesen. Darauf habe der Gemeindevorstand beschlossen, das Thema zur Beratung an die Fraktionen zurückzugeben, um zu erfahren, ob die Rahmenbedingungen der Stelle anzupassen seien.

### **3.5 Mühlgrabenbrücke Katzenfurt**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass die Mühlgrabenbrücke in Katzenfurt nach Beendigung der Arbeiten am 16.06.2023 wieder freigegeben werden solle.

### **3.6 Ruhender Verkehr an der Bundesstraße Katzenfurt und Ehringshausen**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass man unter Beteiligung der Ortsbeiräte zum Thema „ruhender Verkehr an der Bundesstraße in Katzenfurt und Ehringshausen“ Lösungen für die Schwerpunktbereiche entwickelt habe. Leider ziehe sich die Anhörung von HessenMobil noch immer hin. Der LDK habe diesen eine letzte Frist bis zum 23.06.2023 zur Abgabe eines Votums gesetzt.

### **3.7 Betreuende Grundschule Katzenfurt**

Bürgermeister Mock teilt mit, dass man für die Betreuende Grundschule in Katzenfurt 15 Kinder auf der Warteliste habe. 60 Kindern könne man einen Platz anbieten. Man verhandele aber bereits mit dem Schulträger (LDK) über weitere Räume in der Schule. Nur dann könne man auch nach Personal suchen.

### **3.8 Personalsituation KiTa Dillwiese**

Gemeindevertreterin Esch-Gombert fragt nach der aktuellen Personalsituation der Kindertagesstätte Dillwiese. Es sei erneut zu Schließungen dort gekommen. Dies sei kein akzeptabler Zustand.

Bürgermeister Mock teilt mit, dass man leider wieder massive Personalengpässe gehabt habe. Man sei aber auf einem guten Weg, die Personalsituation wieder in den Griff zu bekommen. Man sehe einem Leitungswechsel dort entgegen und die entsprechenden Gespräche mit dem Team ließen ab dem neuen Kindergartenjahr Entspannung erhoffen.

Gemeindevertreter Tobias Bell entgegnet, dass man seit einem Jahr solche Antworten auf die stetig schlechte Personalsituation dort erhalte. Wie solle es weitergehen. Wie sehe das Konzept einer dauerhaft tragfähigen Lösung aus.

Bürgermeister Mock gibt an, dass er in diesem Kreise keine Personalangelegenheiten im Detail besprechen könne. Man habe immer wieder mit ungeplanten Ausfällen mehrerer Kräfte zu kämpfen. Ein Abzug woanders, verschiebe das Problem dann nur. Weiter sei die Bewerbungslage nach wie vor sehr schlecht.

### **3.9 PV Freiflächenanlage Ehringshausen**

Gemeindevertreter Ulrich Clößner erinnere an einen Prüfantrag der CDU-Fraktion aus dem Jahre 2022 betreffend die mögliche Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Ehringshausen. Besonders wichtig sei dabei die Standortfrage. Er erfrage hier den Sachstand.

Bürgermeister Mock bestätigt ein Gespräch mit einem Entwickler solcher Flächen. Man habe mehrere Flächen in Augenschein genommen. Leider falle die beste Fläche dem Autobahnausbau zum Opfer. Man untersuche aber noch andere Flächen.

### **3.10 Freischneiden "Katzenaugen"**

Gemeindevertreter Ulrich Clößner nimmt Bezug auf das Freischneiden der Katzenaugen an der Dillbrücke (nach Daubhausen). Dies sei zwar am heutigen Morgen so passiert, leider komme es aber zu spät, da bereits ein Unfall dort geschehen sei. Hier habe man eine gefährliche Stelle mit Schulverkehr.

Bürgermeister Mock sagt eine Überprüfung zu, verweist aber darauf, dass Straßen, die nicht der Gemeinde gehörten von anderen Trägern zu pflegen seien. Hier könne man leider immer nur erinnern.

### **3.11 Baustelle Tuchbleiche**

Gemeindevertreter Herbel nimmt Bezug auf die Baustelle Tuchbleiche. Hier könne man leider keine echte Bautätigkeit mehr erkennen. Er frage nach dem Bauende.

Bürgermeister Mock teilt hierzu mit, dass man bis Mitte Juli 2023 mit der Fertigstellung rechne. Die Baustelle habe korrekterweise zwei Wochen geruht.

### **3.12 Bericht WNZ "Sperrung Stippach"**

Gemeindevertreter Kunz nimmt Bezug auf einen Bericht der WNZ zum Thema „Sperrung Stippach“. Die Gemeinde Sinn wolle eine komplette Sperrung für den Autoverkehr. Da sich die Baustelle dort schon so lange hinziehe, komme ein solches Ansinnen zur Unzeit. Man müsse jetzt schon erhebliche Umwege fahren.

Bürgermeister Mock habe hierzu fast täglich Kontakt nach Sinn. Man sei als Ehringshausen klar gegen eine Vollsperrung. Die Regelung der früheren Jahre einschiene auch noch heute sinnvoll. Er habe mit Sinn ein Abwarten bis September vereinbart. Dann beurteile man die Lage erneut.

### **3.13 Bewirtschaftung Hoppegarten**

Gemeindevertreter Böhm nimmt Bezug auf die Bewirtschaftung der Fläche Hoppegarten bzw. die nicht mehr mögliche Zuwegung hier. Er frage an, ob hier Abhilfe in Sicht sei.

Bürgermeister Mock gibt an, dass man von Seiten HessenMobil keinen Handlungsbedarf sehe. Ein Ortstermin sei zu begrüßen.

## **4. Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Ehringshausen für die VL-85/2023 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 - 2028**

Der Vorsitzende erläutert einleitend das Verfahren, Zusammenhänge und Umsetzungshandhaben. Man habe erfreulicherweise viele Initiativbewerbungen und Vorschläge erhalten. Aufgabe der Gemeindevertretung sei es nicht, die eingegangenen Vorschläge zu priorisieren. Vorgelegt würden alphabetisch sortierte Vorschlagslisten aller Interessierten, egal aus welcher Quelle die Bewerbung komme.

Weitere Vorschläge für die Liste werden nach Aufruf nicht geäußert.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die festgestellte alphabetisch sortierte Vorschlagsliste en bloc und nicht einzeln namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die festgestellte alphabetisch sortierte Vorschlagliste bzw. die darin benannten Personen dem Amtsgericht als Schöffen vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Unterbringung zugewiesener Personen nach dem  
Landesaufnahmegesetz (LAG)**

**VL-76/2023  
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende gibt an, dass dieses Thema sehr schnell sehr weite Kreise in Bürgerschaft und auch Kommunalpolitik gezogen habe. Als gewählte Volksvertretung habe man das Landesaufnahmegesetz (LAG) umzusetzen. Dieses enthalte klare Verteilungsschlüssel. Im LDK sei nun einmal Sachlage, dass die Kommunen bestimmte Zuweisungsquoten zu erfüllen hätten.

Bürgermeister Mock nehme eine große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung wahr. Über 100 Kriegsvertriebenen Ukrainern habe man in Ehringshausen schon Aufnahme gewähren können. Je zur Hälfte habe man Privatunterkünfte und Unterkünfte von Seiten der Kommune finden können. Diese dezentrale Unterbringung habe viele Vorteile. Die Kapazität dafür sei nun aber erschöpft. Nunmehr kämen rund zwei Drittel der Menschen nicht mehr aus dem Bereich Ukraine, sondern dem des Asylrechtes. Wegen Vertragsende schließe der Kreis die großen Aufnahmeorte, daher erhöhten sich jetzt die Zuweisungen für die Kommunen deutlich. Der LDK suche bereits Ersatz in ähnlicher Größe, dies könne aber etwas dauern. Plan sei es die Zuweisung 06/2023 im Großteil übergangsweise ins DGH Niederlemp zu belegen. Das DGH Niederlemp biete Vor- und Nachteile, sei aber vergleichsweise am besten geeignet. Aus einer Ortsteilversammlung dort habe man mehrere Wünsche aufgegriffen, die man heute auch zur Abstimmung stelle. Da das Thema auch weiter akut bleibe, brauche es noch weitergehende Beschlüsse. Vorschlag sei daher eine erweiterbare Containerlösung (bis 60 Personen) auf dem alten Hartplatz in Ehringshausen. Bei der Standortwahl sei der Strom entscheidend gewesen. Die Kooperation mit dem Kreis sehe kurz gesagt vor: Fläche und Container >> Gemeinde; Betrieb >> LDK. Wenn alles beschlossen werde, könne man wohl im August betriebsbereit sein. Plan sei auch, die übergangsweise Eingewiesenen aus Niederlemp prioritär in die Container zu verlegen. Security mache in Niederlemp Sinn, in Ehringshausen wegen geringerer Spannungslage zunächst nicht. Man stelle die Anlage weiter erhöht auf, um kurzfristige Hochwasserlagen zu überstehen. Im absoluten Notfall habe man die Volkshalle. Nach einem halben Jahr müsse man weitergehende baurechtliche Auflagen erfüllen und der Vertrag laufe zunächst auf zwei Jahre, was das Minimum bedeute.

Gemeindevertreter Rill gibt an, dass man sich auf keinen Fall darauf verlassen solle, dass im dortigen Hochwassergebiet die Lage nur milde bleibe. Eine zusätzliche Verdichtung dort, sei unverantwortlich und grob fahrlässig. Im Verlustfalle durch Hochwasser zahle dann sicher die Gemeinde. Katzenfurt falle bekanntermaßen schon seit sechs Monaten wegen fehlender Stromversorgung als Standort aus. Seitdem habe man nichts getan, um dies zu ändern. Weiter habe man in der Nähe mehrere kinderbezogene Einrichtungen. Dies ohne Sicherheitsdienst und Sozialbetreuung laufen zu lassen, sei unverantwortlich. Zahle dies der Kreis nicht, so müsse man dies eben selber tun. Man lehne als Fraktion diese Pläne so ab.

Bürgermeister Mock entgegnet, dass man konkrete Auflagen erst nach Antragstellung erfahre. Man wolle nicht aufschütten, sondern aufbocken. Verlandete Retentionsräume müsse man eventuell noch wieder herrichten. Nicht erfüllte Auflagen, könne man weiter noch nachholen. Man gebe weiter eben nicht ohne Nachdenken Geld aus, deswegen könne es vorkommen, dass

man rückschauend manches vielleicht schon früher hätte anstoßen können, damals habe man aber Gründe für ein Abwarten gehabt. Stromaggregate seien keine tragfähige Alternative. Der Kreis sehe keine Notwendigkeit für eine Security bei diesen Dimensionen. In Niederlemp treffe man bewusst eine Entscheidung bei anderer Gemengelage. Ablehnung ohne Alternative sei weiter nicht zielführend.

Gemeindevertreter Herbel rechnet vor, dass 25 Personen in Niederlemp demnach 42.500 € Kosten für Sicherheit und Reinigung bedingen. Pro Person also 1.700 € im Monat. Personalkosten der Gemeinde kämen noch hinzu. Er frage an, ob diese Kosten haushalterisch denn mit Mitteln abgedeckt seien.

Bürgermeister Mock entgegnet, dass dies aus den allgemeinen Steuermitteln komme. Man erhalte vom Kreis weiter 15,- € pro Tag und Person.

Gemeindevertreter Kunz bringt ein, dass es die ideale Lösung wohl nicht werden können. Eine Unterbringung im Container sei der im Saal eines DGHs doch in jedem Fall vorzuziehen. Der Blick zurück nutze heute nichts. Gehe man den Container-Weg nicht, so erhöhe man ganz automatisch die Nutzungszeit und auch die Kosten für Niederlemp. Auch er sehe Katzenfurt als Standort favorisiert und könne die sehr lange Anschlussdauer für Strom der EAM nicht nachvollziehen. Er werbe klar und deutlich, dem LDK beim Thema Hochwasser eindeutige Zu- und Aussagen abzurufen. Sicherheitsbedenken und den Wunsch nach sozialer Betreuung, könne er nachvollziehen, bitte hierbei aber um sachliche Abwägung.

Bürgermeister Mock entgegnet, dass er den beantragten Sozialarbeiter im Rahmen des bestehenden Stellenplanes realistischerweise nicht sehe, sondern eher den Weg über zwei Minijobber sehe. Man habe dies ausgeschrieben und auch zwei besonders geeignete Personen finden können.

Gemeindevertreter Koch bestätigt, dass man hier seiner gesetzlichen Pflicht nachkomme. Die SPD setze nach wie vor prioritär auf eine dezentrale Unterbringung. Für Katzenfurt werbe auch er dafür neu zu prüfen, Druck zu machen und alle Optionen zu sehen, um dort Strom und alles containernötige zu erhalten. Die Lage gebiete es mit mehr zu rechnen, als mit weniger und auch so zu handeln und vor auszuplanen. Eine Vollzeitbetreuung der Menschen empfinde er weiterhin als sinnvoller. Auch so könne man Sicherheit und Akzeptanz fördern. Die unterschiedlichen Antworten in Niederlemp und Ehringshausen zur Frage einer Security, könne er nicht nachvollziehen. Optimal sei kein Weg, aber einen müsse man gehen. Offene Frage sei auch der Standort der Kirmes.

Bürgermeister Mock gibt an, dass es zeitnah einen Termin zwischen Vorstand und Burschenschaft zur Standortfrage der Kirmes geben werde.

Gemeindevertreter Gröf habe schon einiges in der Kommunalpolitik erlebt, aber das aktuelle Thema Unterbringung Geflüchteter sei aus seiner Sicht „in zwölf Jahren die größte Schlechtleistung des Gemeindevorstandes“ überhaupt. Bereits Ende Februar habe man von Bürgermeisterebene in einem Brandbrief nach Berlin und Wiesbaden gemeldet, dass man der Aufgabe nicht gewachsen sei. Im April sei dann das DGH Niederlemp ins Spiel gekommen, worauf vier Wochen gefolgt seien, in denen „nichts passiert sei“. Die Bürgerversammlung habe dann am 30.05.2023 stattgefunden, die den Eindruck erweckt habe, das Thema „auf kleiner Flamme kochen zu wollen.“ Zu viel Öffentlichkeit und Informationsweitergabe habe man wohl nicht gewollt. Der Bürgermeister „versuche bewusst an der Stelle noch keine Transparenz“ herzustellen. Einen langfristigen Plan gebe es nicht. Amtsleiter sehe man weiter auf den Sitzungen keine. Von deren Seite habe man scheinbar „kein Interesse an einem Austausch mit der Gemeindevertretung“. Als Protest gegen das desolante Vorgehen, stimme er heute dagegen.

Bürgermeister Mock entgegnet, dass man aber auch keinen Gemeindevertreter Gröf im Rathaus antreffe und er sich daher „überhaupt kein Bild davon machen könne, dass ein Großteil der Verwaltung nur noch für dieses Thema arbeite“. Die Glaskugel, die die eingeforderte ganz klare und vorplanende Linie aber brauche, habe niemand. Man habe weiter zu Versammlungen immer öffentlich eingeladen. Dass dies der Dramatik der Situation geschuldet mal etwas spät komme oder man mal die Presse vergesse, sei leider so. Aber sinistere Absichten dahinter zu unterstellen sei falsch. Er lasse unwidersprochen weder auf Vorstand noch Verwaltung herumschimpfen.

Gemeindevertreter Böhm schlage vor ein Notstromaggregat anzuschaffen, dass ja für den Feuerwehr- bzw. Katastrophenschutzbereich sowieso einmal angedacht sei. So könne man doch an den gewünschten Orten schnell für Strom sorgen und habe dann das Gerät später schon. Das einfache Abtun der realen Hochwassergefahren, könne er weiter nicht nachvollziehen.

Bürgermeister Mock entgegnet, dass Hochwasserlagen schon mit einer gewissen Ankündigungszeit daherkämen und man des Reagierens dann schon fähig sei. Ein Notstromaggregat berge für ihn zu viele Kosten- und auch Versorgungssicherheitsrisiken. Natürlich habe man auch das geprüft. Auch die Lieferzeit großer solcher Anlagen belaufe sich aktuell auf ebenso bis zu einem Jahr oder zumindest Monate.

Gemeindevertreter Dr. Rauber erklärt, dass man es sich mit einem Contra aus purem Protest sehr einfach mache. Weiter seien alle genannten Beratungen ausnahmslos öffentlich gewesen. Ein Blick in die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis zeige einem sogar seitenweise ganz klar geregelte Handhaben und Umsetzungen, die auf langer Erfahrung des Kreises basierten. Auch der Landkreis habe nicht alle Antworten. Wie könne sie dann Ehringshausen bekommen und haben. Trotzdem habe der LDK auch schon Alternativen gefahren. Beim Hochwasserschutz habe man seit den erwähnten Gefahrenlagen ja schon selber sehr viel getan. Daher könne man die Bilder von damals nicht unkommentiert für heute heraufbeschwören. 2008 habe man dies auch so wahrnehmen können. Sicherheitsbedürfnisse könne auch er verstehen, verweise aber auf die gute Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mittelhessen und der jüngst erfolgten Teilnahme an KOMPASS. Für bessere Lösungen sei man immer offen, es müssten nur auch Lösungen sein.

Gemeindevertreter Tobias Bell erläutert, dass ein „Nicht-Aufnehmen“ keine Alternative sei, da man über das Obdachlosenrecht dann erneut zuständig werde. Eine echte Alternative seien große Gemeinschaftsunterkünfte (300-400 Personen), wie in Solms oder ehemals in Haiger oder Wetzlar. Man stelle als Kommune die Fläche, der LDK den ganzen Rest und sei hernach von den „normalen“ Zuweisungen/Delegierungen ausgenommen. Der Gemeindevorstand sei diesen Weg aber nicht gegangen. Man habe Stand heute bereits 160 Personen in der Kommune (100 Ukraine sowie 60 Asyl). Und diese bereits große Gruppe lebe seit vielen Monaten unter uns, ohne Security und ohne Vorfälle. Niederlemp sei eine ganz andere Sache als die Container. Und sollte die Wirklichkeit den Plan überholen, so müsse man eben erneut reden. Eine enge Betreuung der Menschen sei in jedem Fall wichtig. Die beantragten Minijobber begrüße man daher.

Rückfragen werden direkt beantwortet.

#### Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, (1.) die vorübergehende Belegung des DGH Niederlemp mit bis zu 25 Personen bis zur Inbetriebnahme einer Containeranlage.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, (2.) im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt überplanmäßige Mittel in Höhe von 45 T Euro pro Monat für den Sicherheitsdienst sowie die Reinigung bis zur Umsiedlung in die Containeranlage für maximal drei Monate zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, (3.) den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Lahn-Dill-Kreis gemäß beigefügtem Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss (ohne Zusatz des HFA) empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, (4.) die Errichtung einer Containeranlage mit zunächst 59 Plätzen auf dem alten Hartplatz. Bei Bedarf könnte die Kapazität auf das Doppelte erweitert werden. Gleichzeitig wird der Gemeindevorstand beauftragt zu prüfen welche zusätzlichen Standorte für mögliche weitere Anlagen in Frage kommen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, (5.) die Durchführung einer außerordentlichen Bürgerversammlung vor Errichtung der Containeranlage mit Vertretern des Lahn-Dill-Kreises.

Abstimmungsergebnis:

24 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, (6.) im Rahmen des aktuellen Stellenplanes eine/-n Sozialarbeiter/-in für die Betreuung der Flüchtlinge befristet einzustellen.

Im Umkehrschluss dürfe der Bürgermeister per Gemeindevorstand dann zwei Minijobber in der Flüchtlingshilfe einstellen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**6. Bebauungsplan OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden“, 3. Änderung; Satzungsbeschluss VL-70/2023**

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Anmerkungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise werden als Stellungnahmen der Gemeinde Ehringshausen beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden, 3. Änderung“ - bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**7. Ausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB VL-83/2023**

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, auf das Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für das Anwesen in der Gemarkung Ehringshausen Flur 21, Flurstück 7/3 (Mühlbachstraße 1) zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**8. Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen hier: Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan (3. Fortschreibung) VL-60/2023**

Gemeindevertreter Tobias Bell appelliere hier liegengeblieben Dinge anzugehen und trotz aller Krise und Überlastung diesen ebenso wichtigen Bereich nach vorne zu bringen. Er schließe sich der Ansicht des GBI an, dass die Inhalte des Bedarfs- und Entwicklungsplans zügig anzugehen seien, da hier Verzögerung sehr schnell viel Geld koste.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss. Die Gemeindevertretung beschließt, den Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan (3. Fortschreibung) in der Fassung des anliegenden Entwurfs zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit VL-64/2023**

Beschluss:

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, als auch der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit bis zum 30.06.2028 auf Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**10. Kommunale Vereinsförderung; TC Katzenfurt -Erneuerung der Heizungsanlage- VL-81/2023**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss. Die Gemeindevertretung beschließt, die Erneuerung der Heizungsanlage mit integrierter Warmwasser-Wärmepumpe im Clubheim des TC Katzenfurt zu unterstützen. Die zuwendungsfähigen Kosten nach § 12 b der Vereinsförderrichtlinien werden mit 19.113,43 € festgesetzt. Die Förderung beträgt somit maximal 9.556,72 €.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Vorsitzender der Gemeindevertretung Rainer Bell schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen um 20:56 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Ehringshausen, 28.06.2023

Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Rainer Bell

Schriftführer

Daniel Rumpf

# Übersicht aller Anträge der Fraktionen sowie der Ortsbeiräte

Stand: 28.06.2023

KW = "künftig wegfallend", ab der nächsten Ausfertigung wird dieser Antrag in die Archivliste verschoben, er ist nur noch einmal deklaratorisch enthalten

Nr./WP Anträge

## Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung

### 024/18. Prüfantrag: Mitteilungsblatt "Ehringshausen im Blick"

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.04.2023

GemVert



>> "Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, welche Kosten der Gemeinde entstehen um eine flächendeckende Verteilung des Mitteilungsblattes an alle Haushalte in der Gemeinde Ehringshausen vorzunehmen. Außerdem soll geprüft werden, inwiefern eine App in diesem Zusammenhang eingeführt werden kann." (aus Sitzung 17. / 18. WP - 27.04.23 - TOP 8 - einstimmig)

*Hinweis: Der Vorstand solle die Angelegenheit prüfen und über den Haupt und Finanzausschuss dann zur Entscheidung an die Gemeindevertretung weiterleiten. Man wünsche sich eine Entscheidung im Herbst.*

*Status: Das Thema wurde in der 49. Sitzung / 18. WP - Gemeindevorstand Mo, 22.05.2023 angesprochen, es waren aber noch nicht ausreichend Daten für einen Entscheid vorhanden. Daher noch im Geschäftsgang*

### 023/18. Resolution zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Behelfsabfahrt „Behlkopf“ an der A45 als Zufahrt zum Abfallwirtschaftszentrum des Lahn-Dill Kreises

Antrag aller Fraktionen vom 00.00.2022

GemVert



>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Das Bundesverkehrsministerium wird mit Nachdruck aufgefordert über den 31.12.2024 hinaus und insbesondere auch nach dem sechsstreifigen Ausbau der A45, eine Behelfsabfahrt (Müllabfahrt) in der Höhe des derzeitigen Parkplatzes „Behlkopf“ mit dem Ziel Abfallwirtschaftszentrum des Lahn-Dill Kreises zu erhalten bzw. neu herzustellen." (aus Sitzung 14. / 18. WP - 01.12.22 - TOP 11 - einstimmig)

*Status: Das Bundesverkehrsministerium wurde schriftlich aufgefordert über den 31.12.2024 hinaus und insbesondere auch nach dem sechsstreifigen Ausbau der A45, eine Behelfsabfahrt (Müllabfahrt) in der Höhe des derzeitigen Parkplatzes „Behlkopf“ mit dem Ziel Abfallwirtschaftszentrum des Lahn-Dill Kreises zu erhalten bzw. neu herzustellen. Nachrichtlich ging das Schreiben an: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen / Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises / Magistrat der Stadt Aßlar*

### 022/18. Zusätzliche Bestattungsformen in Ehringshausen

Antrag der FWG-Fraktion vom 14.11.2022

GemVert



Der Antrag wird zunächst zur Beratung in den Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen verwiesen. (aus Sitzung 14. / 18. WP - 01.12.22 - TOP 10)

>>"Der Gemeindevorstand beschließt die bereits getroffene Entscheidung zur Änderung der Kostenfestsetzungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in die Neufassung einzuarbeiten und darüber hinaus spätestens in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes im März 2023 eine überarbeitete Fassung vorzulegen, damit diese im April 2023 von der Gemeindevertretung abschließend verabschiedet werden kann." (aus Sitzung 40./18.WP - 30.01.23 - TOP 4 - mehrheitlich zugestimmt)

>>Sozial-, Kultur- und Sportausschuss: "Es wird beschlossen, zunächst von einer Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung abzusehen. Im Zusammenhang mit der Prüfung zur Einführung zusätzlicher Bestattungsformen (Memoriam Garten) wird die Friedhofsordnung und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung überarbeitet." (aus Sitzung 15./18.WP - 24.04.23 - TOP 4 - mehrheitlich zugestimmt)

*Status: ^^ siehe oben die erfolgten Beschlüsse hierzu ^^*

### 021/18. Errichtung eines Kinderspielplatzes in Katzenfurt

Antrag der CDU-Fraktion vom 01.10.2022

Nr./WP Anträge

### Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung

**GemVert** >> "Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Oktober 2022 „Errichtung eines Kinderspielplatzes in Katzenfurt“ zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zu verweisen."  
**CDU** (aus Sitzung 13./18.WP - 20.10.22 - TOP 7 - einstimmig)  
>> "Die Gemeindevertretung beschließt, auf Änderungsantrag der Ausschüsse der Gemeindevertretung (Nr.1), folgende Änderung bei den Investitionen: Einstellung einer Auszahlung von 50.000,- € für Spielgeräte des Spielplatzes Katzenfurt (0604-01A). " (aus Sitzung 15./18.WP - 26.01.23 - TOP 5 - einstimmig)

*Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / Gelder für 2023 eingestellt / Standortwahl noch offen / das Thema ist am 03.07.2023 TOP des Vorstandes*

**020/18. Fortentwicklung der Städtebaulichen Rahmenplanung Innenbereich Ehringshausen** **Antrag der SPD-Fraktion vom 18.09.2022**

**GemVert** >> "Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion vom 18. September 2022 „Fortentwicklung der Städtebaulichen Rahmenplanung Innenbereich Ehringshausen“ zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zu verweisen."  
**SPD** (aus Sitzung 13./18.WP - 20.10.22 - TOP 6 - einstimmig)  
>> "7. Fortentwicklung der städtebaulichen Rahmenplanung Innenbereich Ehringshausen: Marc-Sven Werkmeister informiert über einen Antrag der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung. Er schlägt vor, den Ortsbeirat bei den Planungen mit einzubinden. 3 Mitglieder des Ortsbeirates haben sich bereits in der letzten Sitzung bereiterklärt bei dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde mitzuwirken. Diese Information soll an die verschiedenen Ausschüsse weitergegeben werden damit die Mitglieder des Ortsbeirates rechtzeitig ihre Ideen mit einbringen können." (aus 10. Sitzung /18.WP - Ortsbeirat Ehringshausen - TOP 7)  
>> "Die Gemeindevertretung beschließt, auf Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Nr.14), folgende Änderung im Ergebnishaushalt: Einstellung eines Aufwandes in Höhe von 25.000,- € für die städtebauliche Rahmenplanung des Innenbereichs." (aus Sitzung 15./18.WP - 26.01.23 - TOP 5 - J:24; N:1; E:0)  
>> "Der Gemeindevorstand beschließt, unter dem Dach des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses und der weiteren Beteiligung von Vertretern/-innen des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates und weiterer sachkundiger Gäste eine Findungskommission zu bilden. Diese soll unter der Moderation von Herrn Richter erfolgen und einen Ausgabendeckel von bis zu 2.500,- € erhalten." (aus Sitzung 48./18.WP - 08.05.23 - TOP 7 - einstimmig)

*Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / Gelder für 2023 sind eingestellt / Thema war TOP des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses - 16. Sitzung/18. WP am Montag, 12.06.2023 (Protokoll offen) / Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss des Vorstandes vom 08.05.2023 / Die Beigeordneten Stefan Arch, Hartmut Hubert und Toni Clößner erklären ihre Bereitschaft in der Findungskommission mitzuwirken*

**019/18. Ehringshäuser Programm: Neues Leben in alten Gemäuern** **Antrag der SPD-Fraktion vom 18.09.2022**

**GemVert** >> "Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion vom 18. September 2022 „Ehringshäuser Programm: Neues Leben in alten Gemäuern“ zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss, den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss und den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zu verweisen."  
**SPD** (aus Sitzung 13./18.WP - 20.10.22 - TOP 5 - einstimmig)  
>> "Die Gemeindevertretung beschließt, auf Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Nr.15), folgende Änderung im Ergebnishaushalt: Einstellung eines Aufwandes in Höhe von 25.000,- € als Zuschuss zu "Neues Leben in alten Gemäuern" unter Setzung eines Sperrvermerkes." (aus Sitzung 15./18.WP - 26.01.23 - TOP 5 - J:23; N:2; E:0)

*Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang/ Gelder für 2023 sind eingestellt*

**018/18. Verkehrssicherheit in Ehringshausen erhöhen - ruhenden Verkehr an Hauptstraßen sichern** **Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2022**

**GemVert** >> "Die Gemeindevertretung beschließt, den SPD Antrag vom 05.06.2022 „Verkehrssicherheit in Ehringshausen erhöhen - ruhenden Verkehr an Hauptstraßen sichern“ zunächst zur Beratung und Beschlussfassung in den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zu verweisen."  
**SPD** (aus Sitzung 11./18.WP - 21.07.22 - TOP 12 - einstimmig)

Nr./WP		Anträge	
<b>Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung</b>			
<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang/ bis zum 09.02.2023 nicht beraten</i>			
<b>017/18.</b>	<b>Unterführung am Bahnhof mit einem Solardach ausstatten</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2022</b>	
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt, der Gemeindevorstand wird beauftragt, bis zum 31.12.2022 zu prüfen, ob über den Rampen der Bahnunterführung Ehringshausen mit Photovoltaik ausgestattete Dächer installiert werden können." (aus Sitzung 11./18.WP - 21.07.22 - TOP 11 - einstimmig)		
<b>SPD</b>	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang/ bis zum 28.06.2023 nicht beraten</i>		
<b>016/18.</b>	<b>Folgenutzung Märkte</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2022</b>	
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt, der Gemeindevorstand wird beauftragt bis zum 31.12.2022 der Gemeindevertretung einen Bericht über mögliche Folgenutzungen des Geländes des aktuellen REWE Markts und des aktuellen LIDL Marktes vorzulegen. In diesem Bericht werden vor allem folgende Fragen beantwortet: 1. Was plant der/die Eigentümer/in nach dem Auszug des REWE bzw. LIDL Marktes? 2. Was planen die Nachbarn des aktuellen REWE Marktes, das Krankenhaus und das Ärztehaus? Sind bauliche Veränderungen geplant? 3. Wäre eine Nutzung der derzeitigen REWE Parkplätze als Parkplatz für die anliegenden Einrichtungen (Krankenhaus und Ärztehaus) möglich? 4. Ist der Erlass einer Veränderungssperre aus Sicht des Vorstands sinnvoll, damit die Gemeinde Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen nehmen kann? 5. Welche Folgenutzungen sind grundsätzlich vor dem Hintergrund der Regionalplanung denkbar?" (aus Sitzung 8./18.WP - 10.03.22 - TOP 14 - einstimmig)		
<b>SPD</b>	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / Fristsetzung noch nicht ausgeschöpft / Mitteilung des BGM dazu in der GemVertr am 09.06.2022 unter TOP 3h: &gt;&gt;Nach entsprechender Prüfung und Klärung könne man weiter ganz klar sagen: "An der Stelle des bisherigen REWE-Marktes wird nach dessen Umzug kein neuer Lebensmittelmarkt mehr stehen." Der Bedarf, den man für Ehringshausen errechne, lasse dies nicht mehr zu. Natürlich habe man ein Interesse an mehr Parkplätzen dort, aber man habe eben auch nur begrenzte Einflussmöglichkeiten.&lt;&lt; / bis zum 28.06.2023 nicht beraten</i>		
<b>014/18.</b>	<b>Änderung der Friedhofsgebührenordnung</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2022</b>	
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt, dass der TOP „Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2022; Änderung der Friedhofsgebührenordnung“ zunächst zur Beratung und Beschlussfassung dort in den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss verwiesen wird." (aus Sitzung 8./18.WP - 10.03.22 - TOP 12 - einstimmig)		
	<i>Status: Das Thema ist inhaltlich mittlerweile verknüpft mit dem Antrag 022/18. - aktuelles dort ^^</i>		
<b>012/18.</b>	<b>Einsatz von Photovoltaikanlagen (PV) auf gemeindeeigenen Liegenschaften - Prüfantrag</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2021</b>	
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2021 „Einsatz von Photovoltaikanlagen (PV) auf gemeindeeigenen Liegenschaften - Prüfantrag“ zunächst zur Vorberatung in den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zu verweisen." (aus Sitzung 6./18.WP - 16.12.21 - TOP 16 - einstimmig)		
<b>SPD</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt, auf Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90 die Grünen (Nr.20), folgende Änderung bei den Investitionen: Einstellung einer Auszahlung in Höhe von 30.000,- € für Planungskosten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten, gemeindeeigenen Gebäuden et cetera. " (aus Sitzung 15./18.WP - 26.01.23 - TOP 5 - einstimmig)		
	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang/ Gelder für 2023 sind eingestellt</i>		
<b>010/18.</b>	<b>Freiflächenphotovoltaikanlage / Solarpark</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2021</b>	

**Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung**

<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage / Solarpark“ zunächst zur Vorberatung in den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zu verweisen." (aus Sitzung 6./18.WP - 16.12.21 - TOP 14 - einstimmig) >>
<b>CDU</b>	"Die Gemeindevertretung beschließt, auf Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90 die Grünen (Nr.20), folgende Änderung bei den Investitionen: Einstellung einer Auszahlung in Höhe von 30.000,- € für Planungskosten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten, gemeindeeigenen Gebäuden et cetera. " (aus Sitzung 15./18.WP - 26.01.23 - TOP 5 - einstimmig)
	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / Gelder für 2023 sind eingestellt / Bürgermeister Mock bestätigt ein Gespräch mit einem Entwickler solcher Flächen. Man habe mehrere Flächen in Augenschein genommen. Leider falle die beste Fläche dem Autobahnausbau zum Opfer. Man untersuche aber noch andere Flächen (Aussage vom 15.06.2023 Vertretung TOP 3i).</i>

<b>002/18.</b>	<b>Prüfantrag Baumspenden im Gemeindewald</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 27.02.2021</b>
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob entsprechend den Spendenmöglichkeiten bei Hessen-Forst auch für den Gemeindewald die Möglichkeit für private Dritte eröffnet werden kann, für Aufforstungsprojekte zu spenden oder zu unterstützen." (aus Sitzung 2./18.WP - 27.05.21 - TOP 15 - einstimmig)	
<b>SPD</b>	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / Revierförster hat im Ausschuss hierzu berichtet / kein Beschluss gefasst / Umsetzung wird als problematisch bewertet / die antragstellende Fraktion berät weiterhin über das Fortbestehen des gestellten Antrags ...</i>	

<b>001/18.</b>	<b>Prüfantrag barrierefreie Bushaltestellen in der Gemeinde Ehringshausen</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2021</b>
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, welche Bushaltestellen in der Gemeinde Ehringshausen sich für einen barrierefreien Umbau bzw. Ausbau eignen. Ein entsprechender Bericht soll bis zum Herbst dieses Jahres im Fachausschuss erfolgen. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt zu prüfen, welche Bushaltestellen, nach einer vorzunehmenden Priorisierung in den nächsten Jahren umgebaut werden sollen und in welchem Umfang Zuschüsse für die anfallenden Kosten beantragt werden können." (aus Sitzung 2./18.WP - 27.05.21 - TOP 14 - einstimmig)	
<b>CDU</b>	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / es fanden unter Beteiligung des VWDL und HessenMobil mehrere Ortstermine statt / eine Umsetzung ist aber oft sehr problematisch, da die Förderrichtlinien ganz klare Größen- und Gestaltungsvorgaben machen / diese können in teilweise über viele Jahrzehnte gewachsenen Straßen- und Wohnstrukturen oft nicht eingehalten werden (Straßenbreite, Gehwegbreite, nötige Länge, Lage, et cetera ...) / In 2024 soll die Gemeinde mit Ausbauarbeiten beginnen. Haushaltsmittel sollen hierfür bereitgestellt werden (Mitteilungsvorlage MI-4/2023 kam in 40. Sitzung / 18. WP dem Gemeindevorstand am 30.01.2023 zur Kenntnis)</i>	

<b>044/17.</b>	<b>Energiewende bedeutet auch Verkehrswende; Klimaschutz entscheidet sich vor Ort</b>	<b>Antrag der FWG-Fraktion vom 12.01.2021</b>
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag der FWG-Fraktion vom 12. Januar 2021 zur inhaltlichen Beratung und dem Beschluss zum weiteren Verfahren an den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zu verweisen." (aus Sitzung 42./17.WP - 28.01.21 - TOP 8 - einstimmig)	
<b>FW</b> <small>FREE WÄHLER</small>	<i>Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / bis zum 28.06.2023 in keiner weiteren Sitzung beraten</i>	

<b>040/17.</b>	<b>Nutzung und Pflege der Feldwege und Wegränder; Erarbeitung einer Feldwegesatzung</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2020</b>
<b>GemVert</b>	>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt bis Mitte 2021 eine Feldwegesatzung für die Gemeinde Ehringshausen zu erarbeiten. Basierend auf existierenden Mustersatzungen stimmt er diese mit dem Naturschutzring Ehringshausen (NRE), den Ortslandwirten und den Ortsbeiräten ab, und legt sie der Gemeindevertretung bis spätestens Ende Mai 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vor." (aus Sitzung 40./17.WP - 01.10.20 - TOP 6.1 - einstimmig)	
<b>CDU</b>		

Nr./WP Anträge

**Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung**

*Status: Der Antrag befindet sich noch im Geschäftsgang / die Entwurfserstellung im Fachamt läuft bereits / Gespräche aller Beteiligten 31.05.2021 / Auswertung läuft / Vorgang zur finalen Prüfung beim Bürgermeister / 2tes Treffen am 12.10.2021 / direkter Dialog in kleinem Ortsteil mit Akteuren vor Ort / Bildung einer Grundlage hierdurch und Aufarbeitung dessen bis Ende 2021 / Abstimmung mit OBs läuft, siehe Mitteilung BGM in Gemeindevertretung vom 27.01.2022 TOP 3 c) im Detail / Thema wurde im OB Breitenbach am 05.04.2022 erstmals angesprochen / War Thema am 07.06.2022 im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss unter TOP 4.9 / der BGM gehe als nächstes mit dem nun vorliegenden Plan des Landwirtes Frank Bauer in den Ortsbeirat / hernach (bis 28.06.2023) noch nicht im Ortsbeirat*

**025/17. Industrie- und Gewerbeansiedlung in Ehringshausen**

**Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2019**

**GemVert**

>> "Antrag auf Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe südlich der Autobahnanschlussstelle wird an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen."

**CDU**

(aus Sitzung 27./17.WP - 21.03.19 - TOP 8 - einstimmig)

*Status: Erneute Beteiligung der Gemeinde bei der Entwurfsfassung des Regionalplanes / liegt online vor / Postversandt steht an / 2 Monate Beteiligungsfrist / Bürgermeister stellte vor im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 13.12.2021 - TOP 8 - MI-5/2021 / Regionalplan Mittelhessen am 22.02.2022 im Vorstand, dann in nächster Sitzung der Gemeindevertretung am 10.03.2022 / Plan wurde auch per SD-Net verteilt / Stellungnahme durch Gemeindevertretung am 10.03.2022 einstimmig abgegeben / es wird eine zweite Offenlegung erwartet*

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-85/2023</b>	
Datum	14.06.2023
Aktenzeichen	10
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

# Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	beschließend

**Betreff:**

**Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Ehringshausen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 - 2028**

**Sachdarstellung:**

Für die Jahre 2024 - 2028 sind die ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern bei den Landgerichten und den Schöffengerichten bei den Amtsgerichten neu zu wählen, wobei die Kommunen zunächst die erforderlichen Personen vorzuschlagen haben.

Der Präsident des Landgerichts Limburg hat die Anzahl der Schöffen, angelehnt an die Einwohnerzahl auf die Gemeinden des Bezirks verteilt.

Danach sind von der Gemeinde Ehringshausen 8 Personen vorzuschlagen und damit eine Person weniger als bei den letzten Wahlen.

Welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen und wer nicht berufen werden soll, ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, das auszugsweise den Fraktionsvorsitzenden übermittelt wurde. Des Weiteren bedarf die Vorschlagsliste einer Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden angeschrieben, entsprechende Personen vorzuschlagen, wobei sich in der Vergangenheit die Anzahl an der Sitzverteilung der Gemeindevertretung orientierte. Hier wurden auch die Personen benannt, die sich nach einer öffentlichen Bekanntmachung bzw. schon bereits vorher beworben hatten.

Nach der Sitzverteilung in der Gemeindevertretung würden für die CDU 3 Kandidaten, für die FWG und die SPD jeweils 2 Kandidaten und für Bündnis90/Grüne 1 Kandidat entfallen.

Bis zum Stichtag haben die Fraktionen folgende Vorschläge eingereicht:

Vorschlag der CDU-Fraktion (nach Verteilung 3 Personen):

Name	Geb. Jahr	Wohnort	Beruf
Herbel, Burkhard	1957	Kreisstraße 8, 35630 Ehringshausen	Rentner
Welsch, Katharina	1989	Ulmer Straße 15, 35630 Ehringshausen	Finanzwirtin
Henrich, Gabriele	1959	Ichelhäuser Str. 15, 35630 Ehringshausen	selbst. Kauffrau

Vorschlag der SPD-Fraktion (nach Verteilung 2 Personen):

<b>Name</b>	<b>Geb. Jahr</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Beruf</b>
Stopperka, Karin	1956	Karlsbader Str. 12, 35630 Ehringshausen	Lehrerin/ Pensionärin
Petry, Steffen	1986	Am Baumacker 10, 35630 Ehringshausen	Dipl. Finanzwirt

Vorschlag der FWG-Fraktion (nach Verteilung 2 Personen):

<b>Name</b>	<b>Geb. Jahr</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Beruf</b>
Franz, Dominic	1978	Arlskaut 3a, 35630 Ehringshausen	IT-Manager
Hardt, Michael	1960	Richard-Wagner-Ring 10, 35630 Ehringshausen	Bankkaufmann

Vorschlag Bündnis90/Grüne (nach Verteilung eine Person):

- kein Vorschlag eingereicht

Nicht in den Vorschlägen berücksichtigt, aber trotzdem beworben:

<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Geb.</b>	<b>Beruf</b>
Dickhaut, Markus	Königsberger Str. 2 35630 Ehringshausen	1976	Luftsicherheitskontrollkraft
Stepanek, Helmut-Werner	Bahnhofstr. 16 35630 Ehringshausen	1977	Schuhmachermeister
Sander, Corinna-Cordula	Schieferseite 21 35630 Ehringshausen	1966	Fachlehrerin
Belz, Andreas	Richard-Wagner-Ring 28 35630 Ehringshausen	1970	Zollbeamter
Vanderlinde- Teusch, Marlene	Luisenstraße 4, 35630 Ehringshausen	1974	Angestellte
Böhm, Henner	Am Kirchplatz 2, 35630 Ehringshausen	1964	Dipl. Agr.Wirt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt die o.a. von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen und benennt diese priorisiert dem Amtsgericht in Form einer Vorschlagliste als Schöffen.

Darüber hinaus werden die als „Nachrücker“ benannten Personen ebenfalls gewählt und dem Amtsgericht als Schöffen vorgeschlagen.

## Beschlussvorlage Vorschlagsliste Schöffenwahl

sortiert in alphabetischer Reihenfolge

<b>Familienname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdag</b>	<b>Wohnanschrift</b>	<b>Beruf</b>	<b>Vorschlag</b>
Belz	Andreas	xx.yy.1970	Richard-Wagner-Ring 28, 35630 Ehringshausen	Zollbeamter	Initiativbewerbung
Böhm	Henner	xx.yy.1964	Am Kirchplatz 2, 35630 Ehringshausen	Dipl. Agr.Wirt	Initiativbewerbung
Dickhaut	Markus	xx.yy.1976	Königsberger Str. 2, 35630 Ehringshausen	Luftsicherheitskontrollkraft	Initiativbewerbung
Dominic	Franz	xx.yy.1978	Arlskaut 3a, 35630 Ehringshausen	IT-Manager	FWG-Fraktion
Hardt	Michael	xx.yy.1960	Richard-Wagner-Ring 10, 35630 Ehringshausen	Bankkaufmann	FWG-Fraktion
Henrich	Gabriele	xx.yy.1959	Ichelhäuser Str. 15, 35630 Ehringshausen	selbst. Kauffrau	CDU-Fraktion
Herbel	Burkhard	xx.yy.1957	Kreisstraße 8, 35630 Ehringshausen	Rentner	CDU-Fraktion
Petry	Steffen	xx.yy.1986	Am Baumacker 10, Ehringshausen	Dipl. Finanzwirt	SPD-Fraktion
Sander	Corinna-Cordula	xx.yy.1966	Schieferseite 21, 35630 Ehringshausen	Fachlehrerin	Initiativbewerbung
Stepanek	Helmut-Werner	xx.yy.1977	Bahnhofstr. 16, 35630 Ehringshausen	Schuhmachermeister	Initiativbewerbung
Stopperka	Karin	xx.yy.1956	Karlsbader Str. 12, 35630 Ehringshausen	Lehrerin/Pensionärin	SPD-Fraktion
Vanderlinde-Teusch	Marlene	xx.yy.1974	Luisenstraße 4, 35630 Ehringshausen	Angestellte	Initiativbewerbung
Welsch	Katharina	xx.yy.1989	Ulmer Straße 15, 35630 Ehringshausen	Finanzwirtin	CDU-Fraktion

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-76/2023 1. Ergänzung</b>	
Datum	01.06.2023
Aktenzeichen	
Sachbearbeiter/-in	Bürgermeister Mock

# Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	22.05.2023	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	31.05.2023	
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	12.06.2023	
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	

**Betreff:**

**Unterbringung zugewiesener Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

**Sachdarstellung:**

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine haben über 100 Personen in Ehringshausen Schutz gefunden. Etwa die Hälfte davon hat die Gemeinde in eigenen und angemieteten Liegenschaften untergebracht. Mit der Zuweisung im Mai (17 Personen) werden erstmalig nicht nur Ukrainer, sondern auch Personen aus Drittländern (Asylbewerber) nach Ehringshausen kommen. Seitens des Kreises wurde zunächst die Information gegeben, dass diese Verteilung auch in den Folgemonaten so zu erwarten ist. Mit Ankündigung des LDK vom 16.05. 2023 wurde diese Zahl für Juni auf 35 erhöht!

Spätestens im Juni werden wir diese Quote nicht mehr vollständig unterbringen können (sei denn, der Gemeinde werden weitere private Unterkünfte angeboten). Die Verwaltung hat sich daher in anderen Kommunen sachkundig gemacht, wie dort mit der Einrichtung von sogenannten „Containeranlagen“ verfahren wurde. Insbesondere die Anlage in Aßlar (bis 59 Personen) wurde in Augenschein genommen und die Rahmenbedingungen in Erfahrung gebracht. Das betrifft das Herrichten des Standortes mit der Bereitstellung der kompletten Infrastruktur über die Bestellung bis zum Betrieb. Die Personenanzahl 59 hat etwas damit zu tun, dass hier eine Grenze bei der Versicherbarkeit besteht und bis dahin keine Security erforderlich ist.

Nach Überprüfung mehrerer Standortalternativen (siehe Anlage) schlägt die Verwaltung vor, den alten Hartplatz an der Tuchbleiche für die Aufstellung von Containern zu nutzen. Der Bauantrag incl. Wasserbehördlicher Genehmigung ist innerhalb von 6 Monaten ab Inbetriebnahme zu stellen. Insbesondere die wasserrechtliche Genehmigung wurde unter Auflagen in Aussicht gestellt. Es soll zunächst mit einer 30er-Anlage begonnen und zeitnah auf 59 Personen aufgestockt werden.

Sofern bis zur Bezugsfertigkeit der Containeranlagen keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen, müssten die zugewiesenen Personen zum Teil im DGH Niederlemp übergangsweise untergebracht werden. Dies wird bereits am 14.06.2023 mit 20-25 Personen der Fall sein. In einer Ortsteilversammlung am 31.05.2023 wurde dies mit den Niederlempern kommuniziert. Hieraus ergab sich die Aufforderung an die Gemeinde, von Anfang an einen Sicherheits- und Reinigungsdienst zu organisieren. Diesem berechtigten Anliegen ist der Gemeindevorstand gefolgt. Nach Inbetriebnahme der Containeranlage erfolgt die Räumung des DGH.

Der Lahn-Dill-Kreis wird mit den Gemeinden, die Containeranlagen errichten wollen, Kooperationsverträge eingehen (siehe Anlage). Diese Verträge regeln, dass die Kommune das operative Geschäft in enger Abstimmung vornimmt und der Kreis im Hintergrund die Kosten für

Herrichtung der Fläche und Miete der Container übernimmt (keine Belastung unseres Haushaltes!). Unser Vorschlag ist zunächst eine zweijährige Laufzeit. Die Lieferzeit der Container wird derzeit von den angefragten Lieferanten mit ca. 4 Wochen angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass eine Inbetriebnahme im August möglich ist. Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde die angedachte Vorgehensweise am 23.05.2023 besprochen und grundsätzlich (überwiegend) Zustimmung signalisiert. Weitere Fragen werden in den Sitzungen erörtert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Stellungnahme der Finanzverwaltung</b>
<b>1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:</b>
a) Reinigungsdienst DGH Niederlemp ca. 1.500 Euro/Monat
b) Sicherheitsdienst DGH Niederlemp ca. 41.000 Euro/Monat

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die vorübergehende Belegung des DGH Niederlemp mit bis zu 25 Personen bis zur Inbetriebnahme einer Containeranlage
2. im Vorgriff auf den Nachtrag überplanmäßige Mittel in Höhe von 41 T Euro pro Monat für den Sicherheitsdienst bis zur Umsiedlung in die Containeranlage
3. den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Lahn-Dill-Kreis gemäß beigefügtem Entwurf
4. die Errichtung einer Containeranlage mit zunächst 59 Plätzen auf dem alten Hartplatz. Bei Bedarf könnte die Kapazität auf das Doppelte erweitert werden.
5. die Durchführung einer außerordentlichen Bürgerversammlung vor Errichtung der Containeranlage mit Vertretern des Lahn-Dill-Kreises. .

### **Anlage(n):**

1. Kooperation Flüchtlingsunterkunft und Lageplan
2. Standortsuche Containeranlage

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Kooperation Flüchtlingsunterkunft“

zwischen

der **Gemeinde Ehringshausen**, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen,

- nachstehend „Kommune“ genannt -

und

dem **Lahn-Dill-Kreis**, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

- nachstehend „Lahn-Dill-Kreis“ genannt -

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Der Lahn-Dill-Kreis beabsichtigt, mit Unterstützung und in enger Abstimmung mit der Kommune, auf dem Grundstück „Alter Sportplatz“, Marktstraße, 35630 Ehringshausen-Tuchbleiche, eine Gemeinschaftsunterkunft als seine Einrichtung errichten zu lassen und dort befristet für 2 Jahre \*\* insgesamt 30 Flüchtlinge unterzubringen.
2. Der benötigte Grundbesitz steht im Eigentum der Kommune.

Die Kommune ist bereit, auf dem Grundstück für den Lahn-Dill-Kreis die Gemeinschaftsunterkunft als mobile Containeranlage mit dem Ziel, möglichst unverzüglich eine aufnahmebereite Einrichtung in Betrieb nehmen zu können, zu errichten.

## § 2

### Grundstück

1. Die Kommune stellt das Grundstück „Alter Sportplatz“ für den in § 1 genannten Zweck zur Verfügung. Das Grundstück ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

---

\*\* Die Bereitstellung soll mindestens 2 Jahre, maximal 5 Jahre umfassen, soweit baurechtlich zulässig.

Sie übernimmt es, die notwendigen Genehmigungen für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft einzuholen und das Grundstück bebaubar und mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüssen bereit zu stellen.

2. Die Kommune trägt weiterhin die mit dem Grundstück verbundenen grundstücksbezogenen Lasten (z. B. Grundsteuer). Sollten Mehrkosten durch eine bauliche Nutzungsänderung diesbezüglich entstehen, erstattet der Lahn-Dill-Kreis die anfallenden Mehrkosten.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mobile Containeranlage nur zu vorübergehenden Zwecken angemietet und errichtet wird. Es handelt sich damit nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks.

### **§ 3**

#### **Beschaffung Container und Ausstattung**

1. Die Kommune beschafft die erforderlichen Wohn-Container nebst technischer Infrastruktur und Ausstattung für die Unterbringung von 30. Flüchtlingen auf dem in § 2 genannten Grundstück. Hierzu gehört insbesondere die
  - Planung,
  - Erstellung einer Gesamtkalkulation der Kosten,
  - Durchführung der Beschaffungen (Container oder Leichtbauhalle, Infrastruktur, Ausstattung mit Mobiliar und Erstausrüstung,) unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Anforderungen,
  - Überwachung der baulichen Maßnahmen sowie
  - Endabnahme der Containeranlage nebst Ausstattung vom Anbieter/Vermieter.

Die Parteien stimmen den Entwurf des Leistungsverzeichnisses für die Container/Leichtbauhalle und die Ausstattung eng ab.

2. Die Wohncontaineranlage ist als Selbstversorgereinrichtung bereitzustellen.  
Die Beschaffung erfolgt auf Basis einer Anmietung der Container für eine befristete Laufzeit von 2 Jahren, beginnend ab Inbetriebnahme.  
Die Einräumung einer Option zugunsten des Lahn-Dill-Kreises für einen späteren Ankauf der Container wird der Lahn-Dill-Kreis im Zuge der Beschaffungsmaßnahme mit der Kommune absprechen.
3. Die Kommune erteilt alle zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs.1 erforderlichen Aufträge im Namen und auf Rechnung des Lahn-Dill-Kreises als Geschäftsbesorgung für den Lahn-Dill-Kreis.  
Die Kommune verpflichtet sich, alle Planungen und Beschaffungen nur in enger Abstimmung mit dem Lahn-Dill-Kreis vorzunehmen. Zahlungswirksam werdende Aufträge/Entscheidungen dürfen nur nach dessen ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.

Soweit der Lahn-Dill-Kreis aufgrund bisheriger Erfahrungen Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer geplanten Maßnahme/Beschaffung hat, werden die Parteien in enger Abstimmung die von der Kommune vorgeschlagenen Maßnahmen besprechen und anpassen.

4. Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft rechtliche Streitigkeiten mit Dritten entstehen, die nicht durch die Kommune allein gelöst oder im Verhandlungsweg erledigt werden können, wird der Lahn-Dill-Kreis die weitere Bearbeitung übernehmen und mit der Kommune notwendige Anpassungen der Vereinbarungen oder des Gesamtablaufs vornehmen.
5. Die Versicherung der Gemeinschaftsunterkunft im notwendigen Umfang obliegt dem Lahn-Dill-Kreis.

#### **§ 4**

##### **Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft**

1. Die Kommune teilt dem Lahn-Dill-Kreis unverzüglich nach Abnahme der Anlage vom Anbieter/Vermieter die Herstellung der Betriebsfähigkeit der Gemeinschaftsunterkunft und übergibt diese an den Lahn-Dill-Kreis als Betreiber und Gesamtverantwortlichen. Die Inbetriebnahme wird schriftlich protokolliert.  
Die Parteien werden den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft des Lahn-Dill-Kreises in enger Abstimmung gemäß den nachfolgenden Regelungen organisieren.
2. Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt das Belegungsmanagement und die sozialpädagogische Betreuung der Flüchtlinge. Er teilt der Kommune die Zahl der jeweils zu erwartenden Neuelegungen unverzüglich mit.  
Er übernimmt die Zimmerzuweisung, Einweisung der Flüchtlinge und Ausgabe der Erstausrüstung.
3. Die Kommune übernimmt folgende Beistandsleistungen beim Betrieb:
  - a) Hausmeisterdienste  
Dazu gehört die regelmäßige Kontrolle der Einrichtung auf verkehrssicheren Zustand, Beseitigung von Schäden und Gefahrenquellen sowie Information des Lahn-Dill-Kreises bei besonderen Vorkommnissen.
  - b) Schlüsselverwaltung (Ausgabe von Schlüsseln bei Ankunft neuer Flüchtlinge und Rücknahme bei Auszug)
  - c) Reinigung von allgemein zugänglichen Flächen im Innen- und Außenbereich, soweit dies nicht den Flüchtlingen obliegt, sowie Zimmer bei Belegungswechsel.
  - d) Pflege eventueller Außenanlagen und Winterdienst.

Die Parteien können vereinbaren einzelne Dienstleistungen für mehrere Einrichtungen übergreifend zu organisieren, wenn dies wirtschaftlich und umsetzbar ist.

4. Die Kommune wird sich bemühen, insbesondere durch ehrenamtliche Kräfte eine Alltagsbetreuung bereit zu stellen, die als Ansprechpartner bei Fragen in der Eingewöhnungsphase oder mit kleinen Hilfestellungen im Alltag zu festgelegten Zeiten die Flüchtlinge unterstützen.
5. Soweit bei den Leistungen der von der Kommune beauftragten Unternehmen Mängel geltend zu machen sind, obliegt die Geltendmachung zunächst der Kommune, die insoweit im Namen des Lahn-Dill-Kreises handelt.
6. Die Kommune wird den Lahn-Dill-Kreis im Belegungsmanagement dadurch unterstützen, dass der Hausmeisterdienst und/oder Alltagshelfer in regelmäßigen Abständen prüfen werden, ob der dem Flüchtling zugewiesene Platz noch belegt ist. Bestehen Zweifel daran, dass ein Flüchtling die Einrichtung noch nutzt, informiert die Kommune den Lahn-Dill-Kreis unverzüglich, damit diese die weiteren Klärungen vornehmen kann.
7. Jeder Vertragspartner benennt eine/n Ansprechpartner/in, um Fragen des Betriebs gemeinsam abstimmen zu können.

## **§ 5**

### **Finanzielle Regelungen**

1. Der Lahn-Dill-Kreis trägt die Kosten der Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft, soweit die erforderlichen Maßnahmen/Beschaffung mit seiner Zustimmung erfolgt sind.  
Die Kommune trägt die Kosten für den bei ihr selbst entstehenden Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand)
2. Die im Namen und für Rechnung des Lahn-Dill-Kreises gemäß § 3 Abs. 2 zu erteilenden Aufträge werden nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Lahn-Dill-Kreis durch die Kommune erteilt.  
Einer ausdrücklichen Zustimmung bedarf es nicht für erforderliche Kleinaufträge bis zu einem Wert von 1.000 €. Der Lahn-Dill-Kreis kann den Betrag bedarfsgerecht anpassen.
3. Die Rechnungsstellung der Leistungserbringer erfolgt direkt an den Lahn-Dill-Kreis.  
Die Kommune übergibt dem Lahn-Dill-Kreis den jeweils erteilten Auftrag im Original als Rechnungsgrundlage.
4. Auslagen der Kommune bei Beauftragung Dritter für Leistungen, die die Kommune nicht selbst vorhält, erstattet der Lahn-Dill-Kreis, sofern die Einschaltung Dritter mit Zustimmung des Lahn-Dill-Kreises erfolgte.

Die Kommune fordert die Erstattung unter Beifügung der prüfbaren Rechnungsnachweise beim Lahn-Dill-Kreis an. Die Zahlung ist nach Prüfung innerhalb von 4 Wochen fällig.

## **§ 6**

### **Kooperation**

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in der Kommunikation und Umsetzung vielfältiger Herausforderungen mit sich bringen. Sie vereinbaren einen engen Informationsaustausch und werden sich gegenseitig laufend unterstützen. Soweit Schwierigkeiten bei der Errichtung oder im Betrieb erkennbar werden, werden sie in enger Absprache die notwendigen Maßnahmen festlegen und umsetzen.
2. Sollten zwischen der Kommune und dem Lahn-Dill-Kreis Meinungsverschiedenheiten in der Kooperation entstehen, werden sich die Parteien um einen Konsens bemühen. Ist eine Einigung nicht möglich, hat der Lahn-Dill-Kreis als Betreiber und Gesamtverantwortlicher gegenüber dem Land Hessen für die Flüchtlingsunterbringung das Recht der Letztentscheidung.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entwicklung der Flüchtlingsbewegung derzeit nicht absehbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Vereinbarung weiterhin Unterbringungsbedarf bestehen, können die Parteien, sofern die sonstigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, einvernehmlich eine Fortsetzung des Betriebs der Gemeinschaftsunterkunft auch über das Befristungsende hinaus vereinbaren.

## **§ 7**

### **Abwicklung bei Vertragsbeendigung**

1. Bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit (2 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung) oder bei vorzeitiger Beendigung, soweit die Kommune die Anlage nicht selbst bis zum Mietende betreibt, übernimmt die Kommune die Organisation des Rückbaus der Einrichtung und Rückgabe der gemieteten Container/Leichtbauhalle und Ausstattung.
2. Zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstücks ist der Lahn-Dill-Kreis nicht verpflichtet.

**§ 8****Laufzeit der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung zu laufen.  
Der Vertrag endet mit Abbau und Rückgabe der auf dem Grundstück aufstehenden Container-/Leichtbauanlage.
2. Die Vereinbarung ist nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündbar.  
Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Lahn-Dill-Kreis dann vor, wenn er die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft vorzeitig dauerhaft aufgibt.  
In diesem Fall kann die Kommune eine Übergabe der Einrichtung für eigene kommunale Zwecke bis zum vorgesehenen Mietende verlangen. In diesem Fall trägt sie alle mit dem Betrieb und der Nutzung der Anlage anfallenden Kosten, insbesondere die noch anfallenden Mietkosten.

**§ 9****Erweiterungsoption**

Die Parteien prüfen derzeit, ob eine Erweiterung der Einrichtung auf 60 Flüchtlinge möglich ist. Sollte dies möglich sein, wird die Erweiterung Bestandteil dieser Vereinbarung.  
Die Erweiterung wird schriftlich dokumentiert.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.  
Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

Wetzlar, den

Ehringshausen, den

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Für die Kommune/Gemeinde Ehringshausen:

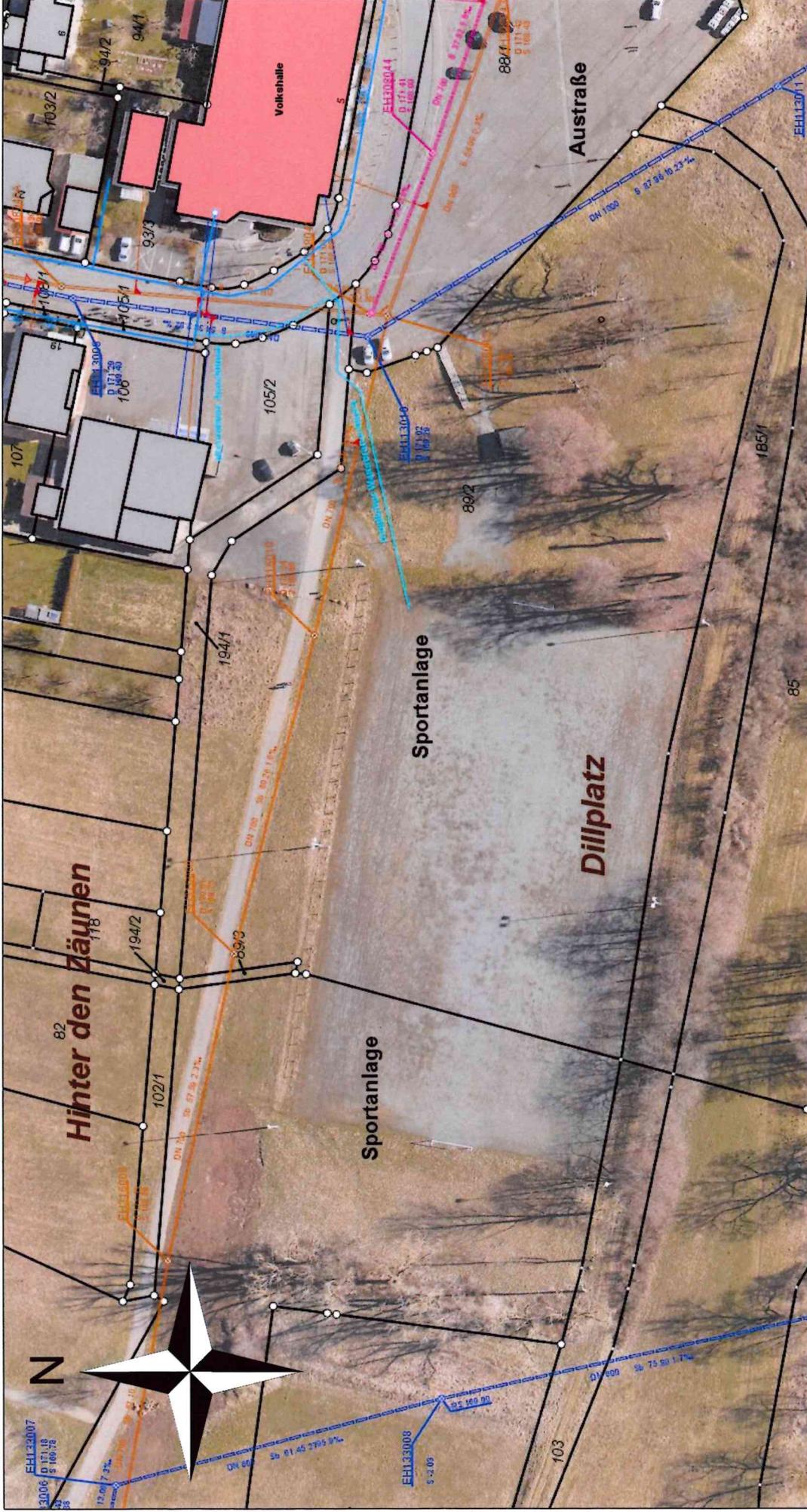
.....  
Wolfgang Schuster  
Landrat

.....

.....  
Stephan Aurand  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

.....

**Anlage**  
Lageplan



Gemeinde Ehringshausen  
 Rathausstraße 1  
 35630 Ehringshausen  
 Tel. 06443/609-0

**Maßstab:** 1:1.000  
**Bearbeiter:** Jens Hagner  
**Datum:** 08.05.2023

Dies ist kein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte

Bestand Kanal und Wasser

Standortsuche Containeranlage

Stand: 31.05.2023

Vorschlag	1	2	3	4	5	6
Ortsteil	Ehringshausen	Katzenfurt	Ehringshausen	Ehringshausen	Ehringshausen	Katzenfurt
Name	Hartplatz	Ober der Reinwies	Mühlbachstraße	Lempstraße	Am Bahnhof	ehem. NEUST
Eigentum	Gem. Ehr.	Gem. Ehr.	GeWoBau	LDK	Gem. Ehr.	SUIXX Gewerbe
Fläche [m²]	5.700	3.130	ca. 2.000-3.000	1.855	ca. 950	max. ca. 2.500
<b>Infrastruktur</b>						
Trinkwasser	<b>vorhanden*</b>		X	X	X	X
	<b>herstellbar**</b>	X				
Abwasser	<b>vorhanden*</b>		X	X	X	X
	<b>herstellbar**</b>	X				
Strom	<b>vorhanden</b>	aktuell nein	in Klärung	in Klärung	in Klärung	in Klärung (Trafost.)
	<b>herstellbar</b>	200 kVA mögl.		ähnl. Hartplatz		
Anbindung Straße	<b>vorhanden</b>	X	X	X	X	X
	<b>herstellbar</b>	X				
Topographie	ebene Fläche	Hanglage	ebene Fläche	ebene Fläche	Parkplatz	Parkplatz / Wiese
Befestigung	wassergeb. Decke	Wiese	Wiese	Wiese	Pflaster / Beete	Asphalt / Wiese
<b>Lage</b>						
Außenbereich	X	X				
Ortslage			X	X	X	X
B-Plan vorh.		Nr. 8.2		Nr. 8	Nr. 21	
<b>Erweiterbarkeit (eingeschossig)</b>						
30er Anlage	X	X	X	X	X	X
59er Anlage	X	X	u.U.	X		X
90er Anlage	X					
120er Anlage	X					
<b>Vorteile</b>						
	alle nötigen Anschlüsse	Eigentum	kurze Anschlüsse	Eigentum LDK	Fläche fast vorbereitet	Strom durch Trafostation wohl vorhanden
	herstellbar			Kurze Anschlüsse	kurze Anschlüsse	
	größte Fläche				Eigentum	
	max. erweiterbar					
	Eigentum					
<b>Nachteile</b>						
	Hochwasser	kein Strom	Tragfähigkeit Boden	Verfügbarkeit	Strom in Klärung	Hanglage
		Hanglage	Ferngasleitung	Bewuchs	kleinste Fläche	vor. Überdachung
			Kein Eigentum	Tragfähigkeit Boden		Privateigentum
						<b>(bereits verm.)</b>

\* Es sind Hauptleitungen im angrenzenden Straßenbereich vorhanden, kurze Anschlusswege und somit kurze Bauzeiten (ca. 1 Woche). Innere Erschließung ist abhängig von der Flächengröße und dem Aufstellort der Container.

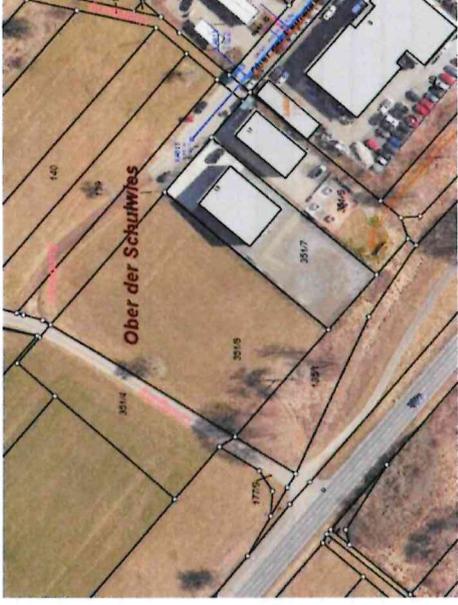
\*\* Es sind Hauptleitungen in der Nähe vorhanden, die ebenfalls kurzfristig, jedoch mit längeren Bauzeiten (> 2 Wochen) an das Grundstück herangeführt werden müssen. Innere Erschließung ist abhängig von der Flächengröße und dem Aufstellort der Container.

# Übersicht Standorte

1. Hartplatz Tuchbleiche



2. Ober der Reinwies



3. Mühlbachstraße



## Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss zu dem TOP „Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)“

### Beschluss Punkte 1 und 2 aus der Vorlage

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die vorübergehende Belegung des DGH Niederlemp mit bis zu 25 Personen bis zur Inbetriebnahme einer Containeranlage
2. im Vorgriff auf den Nachtrag überplanmäßige Mittel in Höhe von 41 T Euro pro Monat für den Sicherheitsdienst bis zur Umsiedlung in die Containeranlage

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

### Beschluss Punkte 3 bis 5 aus der Vorlage + Ergänzung bei Punkt 4

Die Gemeindevertretung beschließt:

3. den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Lahn-Dill-Kreis gemäß beigefügtem Entwurf
4. die Errichtung einer Containeranlage mit zunächst 59 Plätzen auf dem alten Hartplatz. Bei Bedarf könnte die Kapazität auf das Doppelte erweitert werden. ***Gleichzeitig wird der Gemeindevorstand beauftragt, zu prüfen, welche zusätzlichen Standorte für mögliche weitere Anlagen in Frage kommen.***
5. die Durchführung einer außerordentlichen Bürgerversammlung vor Errichtung der Containeranlage mit Vertretern des Lahn-Dill-Kreises.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimme

### Beschluss Antrag SPD-Fraktion (zusätzliche Stelle)

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen des aktuellen Stellenplanes eine/ n Sozialarbeiter/ in für die Betreuung der Flüchtlinge befristet einzustellen.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltung

## Ursprünglicher Beschluss des Gemeindevorstandes (Auszug)

Der Gemeindevorstand beschließt, befristet bis zum 31.08.23 für die Unterbringung der Geflüchteten Sicherheitspersonal in Form von 2 Personen rund um die Uhr am Dorfgemeinschaftshaus Niederlemp bereitzustellen.

Hierfür soll die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 135.000 Euro bereitstellen (Reinigung und Security).

## Vorschlag Änderung Punkt 2 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt:

2. im Vorgriff auf den Nachtrag überplanmäßige Mittel in Höhe von 45 T Euro pro Monat für den Sicherheitsdienst sowie die Reinigung bis zur Umsiedlung in die Containeranlage für maximal 3 Monate zur Verfügung zu stellen.

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-70/2023</b>	
Datum	03.05.2023
Aktenzeichen	60 I
Sachbearbeiter/-in	Frau Luboeinski

# Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	08.05.2023	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	beschließend

## **Betreff:**

**Bebauungsplan OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden“, 3. Änderung;  
Satzungsbeschluss**

## **Sachdarstellung:**

Das Vorhaben zum Neubau einer Rettungswache ist Auslöser für die Einleitung des Änderungsplanes zum Bebauungsplan „Auf den Röden“.

An Stelle der bisher festgesetzten Grünfläche wird im Planbereich neu Mischgebiet als Maßnahme der innerörtlichen Nachverdichtung ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Nach dem einleitenden Aufstellungsbeschluss wurden die gesetzlichen Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Aus der Behördenbeteiligung liegen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vor, die im Zuge der Beschlussfassung abwägend zu behandeln sind.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen innerhalb der Beteiligungsfrist zu der Planung keine Stellungnahmen vor. Außerhalb der Beteiligungsfrist ist eine Privatstellungnahme eingegangen, die die Anlage eines Radweges entlang des Geltungsbereiches empfiehlt.

Über die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ist im Rahmen der Beschlussfassung abwägend zu entscheiden. Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und Anmerkungen zu den darin gegebenen Anregungen und Hinweisen ist in den anliegenden Abwägungsempfehlungen beigegeben. Den Anregungen und Hinweisen sind Empfehlungen für die Abwägungsentscheidung gegenübergestellt.

Mit dem Satzungsbeschluss wird das Planaufstellungsverfahren abgeschlossen, er bildet die Grundlage für die abschließende Bekanntmachung des Bebauungsplanes und dessen Inkrafttreten

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Anmerkungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise werden als Stellungnahmen der Gemeinde Ehringshausen beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden, 3. Änderung“ - bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Anlage(n):

1. 60 I-Bebauungsplan Auf den Röden (Abwägungen)
2. 60 I-Bebauungsplan Auf den Röden (Begründung)
3. 230426\_RödenÄnd3\_BP

Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen

Bebauungsplan OT Ehringshausen Nr. 6 „Auf den Röden“, 3. Änderung

Übersicht über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Öffentlichkeitsbeteiligung, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen.

Ehringshausen und Wetzlar, April 2023

## **A. Stellungnahmen - Übersicht**

### **I. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:**

1. Privatstellungnahme vom 23.04.2023

### **II. Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Nachbargemeinden:**

#### **Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:**

1. Landkreis, Abt. für den ländlichen Raum - Dorfentwicklung vom 20.02.2023
2. Gemeinde Mittenaar vom 20.02.2023
3. Stadt Aßlar vom 21.02.2023
4. Kreishandwerkerschaft vom 22.02.2023
5. Landkreis, Abt. für den ländlichen Raum - Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2023
6. TenneT vom 23.02.2023
7. PLEdoc vom 06.03.2023
8. EAM Netz GmbH vom 08.03.2023
9. Landkreis, Infektionsschutz und Umweltmedizin vom 13.03.2023
10. Gemeinde Greifenstein vom 22.03.2022

#### **Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:**

1. Deutsche Telekom vom 20.02.2023
2. Landkreis, Brand- und Katastrophenschutz vom 21.02.2023
3. hessenARCHÄOLOGIE vom 03.03.2023
4. Landkreis, Bauen und Wohnen vom 13.03.2023
5. Landkreis, Umwelt, Natur und Wasser vom 22.03.2023
6. Hessen Mobil vom 04.04.2023
7. Regierungspräsidium Gießen vom 04.04.2023

#### **Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

1. Amt für Bodenmanagement
2. Gemeinde Sinn
3. Hessen Forst
4. Landkreis, Abfallwirtschaft
5. Landkreis, Jugend und Familie
6. Stadt Leun
7. Regierungspräsidium Darmstadt - KMRD
8. Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil - VLDW
9. Vodafone
10. Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis Süd

**B. Folgende Seiten: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen**

1. Deutsche Telekom vom 20.02.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</a> oder per E-Mail bei <a href="mailto:planauskunft.mitte@telekom.de">planauskunft.mitte@telekom.de</a></p> <p>Im Planbereich befinden sich entlang der östlichen Randzone eine hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Dem Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01903, sowie das Internetportal <a href="https://www.telekom.de/umzug/bauherren">https://www.telekom.de/umzug/bauherren</a> zur Verfügung.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die vorhandenen Leitungen nachrichtlich in der Bebauungsplankarte dargestellt.</p> <p>Die weiteren Hinweise und die Kabelschutzanweisungen sind im Zuge der Baumaßnahmen von den Bauherrschaften bzw. den Bauunternehmen zu berücksichtigen.</p>

2. Landkreis, Brand- und Katastrophenschutz vom 21.02.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie unter Ziffer 5.1 in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes beschrieben, sind öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.</li> <li>2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.</li> <li>3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Mischgebiete (MI)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundsatz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)</li> <li>4. In der Gemeinde Ehringshausen steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät <u>nicht</u> zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m über der Geländeoberfläche bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen. (§§ 14, 36 HBO)</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist voll erschlossen, ggf. notwendige weitere Beteiligungen sind Bestandteil der Genehmigungsplanung.</p>

3. hessenARCHÄOLOGIE vom 03.03.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:</p> <p>„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“</p> <p>Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.</p> <p><b>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</b></p>	<p>Der Verweis auf die Vorschriften des hessischen Denkmalschutzgesetzes ist Bestandteil der redaktionellen Hinweise im Bebauungsplan.</p>

4. Landkreis, Bauen und Wohnen vom 13.03.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde:</u></b></p> <p>Von Seiten der Bauaufsicht bestehen aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Anregung sollte aber übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im nördlichen Geltungsbereich zur Straße „Richard-Wagner-Ring“ hin ist die Baugrenze noch zu vermassen.</li> </ul> <p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan liegen noch keine Grundstücksvermessungen vor. Die Tiefe des Abstands ist städtebaulich von untergeordneter Bedeutung. Die Grenze ergibt sich aus der Anforderung, die bestehenden Bäume zu erhalten. Soweit aus den Vorplanungen der Vorhabenträger bekannt ist, ist der Baumbestand berücksichtigt.</p> <p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landkreis, Umwelt, Natur und Wasser vom 22.03.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></b></p> <p>Die 3. Änderung des B-Plans wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung kann zwar auf den Umweltbericht und auf eine Kompensation der Eingriffe verzichtet werden, nicht jedoch auf die genaue Betrachtung des Artenschutzes. Ein artenschutzfachliches Gutachten zu der Fläche ist daher noch vorzulegen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlagen des Gutachtens abgegeben werden.</p> <p><b><u>Wasser- und Bodenschutz:</u></b></p> <p><b>Gewässer- u. Hochwasserschutz</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Gewässer und deren Uferbereiche sind ebenfalls nicht betroffen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige bei Unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>Einen entsprechenden Hinweis bitten wir nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><b>Wasserversorgung, Abwasserableitung</b></p> <p>Bezüglich der Wasserversorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.</p>	<p><b><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grünfläche an einer viel befahrenen Straße, die durch Kraftfahrzeugverkehr und andere Belastungen (z.B. Gassiführen von Hunden) täglich starken Störungen ausgesetzt ist. Ein unmittelbarer Anschluss an naturnahe Flächen des Außenbereichs ist nicht gegeben.</p> <p>Aus dem Informationsportal Natureg ergeben sich keine Hinweise auf eine arten- oder biotopschutzrechtliche Betroffenheit. Von der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wird abgesehen.</p> <p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b></p> <p><b>Gewässer- und Hochwasserschutz</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p><b>Wasserversorgung, Abwasserableitung</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Regierungspräsidium ist am Planaufstellungsverfahren beteiligt.</p>

### **Abwasserableitung**

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen sind keine Angaben und Informationen zur Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung enthalten.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) zu prüfen und nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Wir halten jedoch eine Ergänzung dieser Angaben unter Berücksichtigung und Beachtung der im Mai 2013 durch das HMUKLV veröffentlichten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ für erforderlich.

### **Abwasserableitung**

Der Planbereich ist durch die in den anliegenden Straßen vorhandenen Leitungen voll erschlossen. Die Abwasserableitung und -reinigung ist für das kleinflächige Gebiet sichergestellt.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Regierungspräsidium ist am Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Die Planung entspricht den planungsrechtlichen Grundsätzen, Innenbereiche nachzuverdichten. Die Fläche ist mit insgesamt ca. 1.650 qm von geringer Bedeutung. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Belang wird nicht für erforderlich gehalten.

6. Hessen Mobil vom 04.04.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll im Norden von Ehringshausen ein Mischgebiet ausgewiesen werden, um die Errichtung einer Rettungswache vorzubereiten.</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3052 <i>Kölschhäuser Straße</i> vorgesehen. Ob eine direkte Anbindung an die Landesstraße geplant ist oder ob die Anbindung über die angrenzenden Gemeindestraßen erfolgen soll, sowie die Gestaltung der Zufahrt geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Infolge der Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße darf sich keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Die erforderlichen Sichtfelder sind zu gewährleisten.</p> <p>Maßnahmen gegen Emissionen der L 3052 gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers.</p> <p>Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.</p> <p>Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## 7. Regierungspräsidium Gießen vom 12.04.2022

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

### Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll ein Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans überplant und als Mischgebiet ausgewiesen werden. Der geplante Geltungsbereich im Umfang von rd. 0,2 ha ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* ausgewiesen. Gemäß dem Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig innerhalb der *VRG Siedlung Bestand* durch Nachverdichtung und durch Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken (vgl. Ziel 5.2-5 des RPM 2010). Die Planung entspricht diesem Ziel.

Weiterhin wird die gesamte Ortslage und somit auch das Plangebiet überlagert durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere Klimafunktionen*. In diesen sollen die Luftaustauschprozesse gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1 des RPM 2010). Bei Überlagerung dieser Vorbehaltsgebiete innerhalb der bestehenden Ortslagen kann die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit von Luftleitbahnen etwa dadurch gefördert werden, dass ausreichend bemessene Freiflächen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Die Klimabelange werden in den Planunterlagen nicht aufgegriffen, dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Aufgrund der aus raumordnerischer Sicht lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme sowie der getroffenen Festsetzungen zur Begrünung des Plangebiets (u. a. Gestaltung nicht-überbaubarer Flächen, Dachbegrünung) gehe ich nach gegenwärtigem Kenntnisstand jedoch nicht von einer erkennbaren Beeinträchtigung der Klimafunktionen aus.

## Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge

### Obere Landesplanungsbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt.

#### Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

#### Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

#### Die Starkregen-Hinweiskarte

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte\\_Hessen.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf) wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1\*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten ([starkregen@hlnug.hessen.de](mailto:starkregen@hlnug.hessen.de)).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

#### Grundwasser, Wasserversorgung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Starkregen-Hinweiskarte (2022) liegt Ehringshausen überwiegend in einem Bereich mit erhöhtem hohem Starkregenhinweis-Index. Vorsorge vor Überflutungen ist ein übergeordneter Belang, der in laufenden Prozessen außerhalb des konkreten städtebaulichen Planungsverfahrens weiterverarbeitet werden muss.

Aus der kleinflächigen Ergänzung im Siedlungsgebiet wird keine spürbare Risikoverschärfung erwartet.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 – Wasser- und Bodenschutz, Wetzlar.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiterin: Frau Balk, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4274

**Nachsorgender Bodenschutz:**

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Allerdings weise ich darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Planungsgebietes eine **schädliche Bodenveränderung mit dem Status „Sanierung abgeschlossen“ (Altflächendatei-Nr. 532.008.050-000.028)** befindet. Entsprechende Unterlagen und Auskünfte sind bei der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises anzufragen.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Landkreis ist am Planaufstellungsverfahren beteiligt.

**Industrielles Abwasser wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Nachsorgender Bodenschutz**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der am Planverfahren ebenfalls beteiligte Landkreis hat keine Hinweise auf die sanierte Altfläche gegeben. Aus der abgeschlossenen Sanierung der Altfläche werden für Vorhaben im Plangebiet keine Auswirkungen erwartet.



*Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten*

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen **sowie im näheren Umfeld** punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden kommen.

Sollten im Zuge von geplanten Baumaßnahmen **Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten** wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Ehringshausen einzuholen.

**Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformati- onssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können.** Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensfüh- renden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

### Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

### Vorsorgender Bodenschutz:

**Bearbeiter: Herr Philipp, Durchwahl: 4273**

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes nicht ausreichend dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Boden ist wie Wasser und Luft eine **unersetzbare** Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle, natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen und nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Ebenfalls ist die Anforderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HAItBodSchG sicherzustellen, Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen.

### Bewertung von Bodeneingriffen

Da das Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, erfordert dieser Umstand keinen Ausgleich für das Schutzgut Boden.

Unabhängig vom Erfordernis einer Umweltprüfung ist stets eine Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange – und damit auch für das Schutzgut Boden – durchzuführen. Dies schließt die Ermittlung und Bewertung des Bestands und der Eingriffswirkungen ein. In den vorliegenden Planunterlagen ist dies nicht geschehen.

Das Vorhandensein natürlicher, nicht schadverdichteter Bodenprofile, im Geltungsbereich, kann aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden. Der Bodenschutz muss insbesondere aufgrund der verlorengehenden Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung auf der bislang unbebauten

### Vorsorgender Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung entfällt die Umweltprüfung.

Die Planung entspricht den planungsrechtlichen Grundsätzen, Innenbereiche nachzuverdichten. Das schließt auch die Neubebauung bisher unbebauter Grundstücke ein. Die Fläche ist mit insgesamt ca. 1.650 qm von geringer Bedeutung. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Belang wird nicht für erforderlich gehalten. Zudem liegt das der Planung zugrunde liegende Vorhaben zum Neubau einer Rettungswache im überwiegenden öffentlichen Interesse, dem der Bodenschutzbelang hier untergeordnet wird. Gern werden die Informationen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Bodenschutz den Planunterlagen zur weiteren Beachtung in der Vorhabenplanung beigegeben.

Teilfläche mit einer hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen. Das Plangebiet selbst ist im BodenViewer Hessen nicht bewertet, wird nach BFD50 jedoch den Böden aus mächtigem Löss, mit der Bodeneinheit Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden zugeordnet. Lössböden zählen zu den ertragreichsten Böden aufgrund ihrer sehr hohen Wasser- und Nährstoffspeicherkapazität. Parabraunerden aus Löss können in bis zu 1 m Bodentiefe über 180 Liter Wasser pflanzenverfügbar speichern. Dies ist auch für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung, da eine hohe nutzbare Feldkapazität (pflanzenverfügbares Wasser) dazu beiträgt, dass umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe (z. B. Rückstände der Düngung in der Landwirtschaft und im Weinbau, wie Nitrat, Pflanzenschutzmittel) länger im Boden verweilen. Dadurch kann etwa Nitrat von den Pflanzenwurzeln aufgenommen werden. Andere Stoffe können an die Bodenkolloide gebunden oder von den Mikroorganismen abgebaut werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Plangebiet um gleiche oder ähnlich **hochwertige Böden** handelt.

#### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens im Rahmen der Bauausführung in den vorgelegten Planunterlagen ist Folge zu leisten. Darüber hinaus empfehle ich dringend im Sinne des Klima- und Bodenschutzes, eine Begrünung von 100% der nicht-überbaubaren Fläche festzusetzen.

Da es sich bei dem Planvorhaben um eine Einzelbaumaßnahme handelt, empfiehlt sich zur Wahrung des gesetzlich verankerten Bodenschutzes (§§1 und 7 BBodSchG; §12 BBodSchV (*DIN 19731 ist zu beachten*); §1 HAitBodSchG; §§1, 7 und 15 BNatschG sowie §§1a und 202 BauGB auch während der Bauphasen) **die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung\* (BBB) bereits ab der Ausführungs-Planungsphase.**

Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführungen nicht berücksichtigt, so sind Bodenfunktionen wie u.a. Regulierung des Wasserhaushaltes, Verdunstungskühlung und auch Lebensraum für Pflanzen/ Ertragspotenzial (für Gärten und Grünanlagen) bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall, gefährdet.

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde aufweisen, um den Bodenschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können.

*Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe:*

*Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“ <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen>*

*DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Stand September 2019*

Die Beauftragung bzw. Bereitstellung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist **mindestens nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen** und über städtebauliche Verträge o.ä. mit dem Bauherren festzuhalten.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**  
Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau.- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallleistung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

[https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf)

**Immissionsschutz II**

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

**Bergaufsicht**

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Die Fachdezernate meiner **Abteilung V** Ländlicher Raum, Forsten, Natur-und Verbraucherschutz wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gern wird das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien den Planunterlagen zur weiteren Beachtung in der Vorhabenplanung beigegeben.

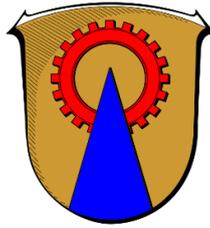
**Immissionsschutz II**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bergaufsicht**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. Privatstellungnahme vom 23.04.2023	Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge
<p>Empfehlung:</p> <p>Entlang des Geltungsbereichs sollte zwischen der Kölschhäuser Straße und dem Flurstück 567</p> <p>zusätzlich zum Bürgersteig / Fußgängerweg parallel auch ein Radweg mit zumindest schmalem Grünstreifen dazwischen</p> <p>angelegt werden. In der Fortsetzung könnten dann Radfahrer die Straße "An der Limpseit" nutzen.</p> <p>Und wenn z. B. in Höhe des Flurstücks 376 die Überquerung der Kölschhäuser Straße für Radfahrer und Fußgänger gesichert wird,</p> <p>kann der Radfahrer-Verkehr aus und in Richtung Kölschhausen sicherer gestaltet werden.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Anregung positiv aufnehmen und berücksichtigen würden.</p> <p>Das wäre m. E. ein kleiner Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Ehringshausen.</p>	<p>Eine weitere Verkleinerung des Plangebiets würde der Realisierbarkeit des der Planung zugrunde liegenden Vorhabens (Neubau einer Rettungswache) entgegenstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Förderung des Radverkehrs ist in diesem Zusammenhang auf das inzwischen vorliegende Radverkehrskonzept für den Lahn-Dill-Kreis abzustellen.</p>



**Gemeinde Ehringshausen**

**Bebauungsplan OT Nr. 6 „Auf den Röden“, 3. Änderung**

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

**Begründung**



Planstand: Sitzung 04/2023

## Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele .....	3
2	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	3
3	Planaufstellungsverfahren.....	4
3.1	Ziele der Raumordnung .....	5
3.2	Flächennutzungsplan .....	6
3.3	Bestehende Bebauungspläne .....	7
4	Festsetzungen .....	9
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Höhe baulicher Anlagen, Bauweise.....	9
4.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	10
5	Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange.....	10
5.1	Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Erschließung.....	10
5.1.1	Gewässerschutz.....	10
5.1.2	Bodenschutz.....	10
5.1.3	Erschließung, Brandschutz, Abfallwirtschaft.....	12
5.2	Verkehr.....	12
5.3	Umweltprüfung, Eingriffe in Natur und Landschaft.....	12
5.4	Bodenordnung.....	13

Wetzlar, April 2023

Planbearbeitung:

**KUBUS**

KUBUS planung  
Altenberger Straße 5  
35576 Wetzlar

## 1 Anlass, Grundlagen, Ziele

In der Gemeinde Ehringshausen ist der Neubau einer der Rettungswache geplant. Die vorhandene Einrichtung in der Industriestraße muss an einen anderen Standort verlegt werden. Dieses Vorhaben ist Auslöser für die Änderung des Bebauungsplans „Auf den Röden“. Unabhängig von den genannten konkreten Vorhaben wird mit der Bebauungsplanänderung das Ziel verfolgt, Innenentwicklungspotenziale auszunutzen und geeignete freie Grundstücke für eine Nachverdichtung zu aktivieren.

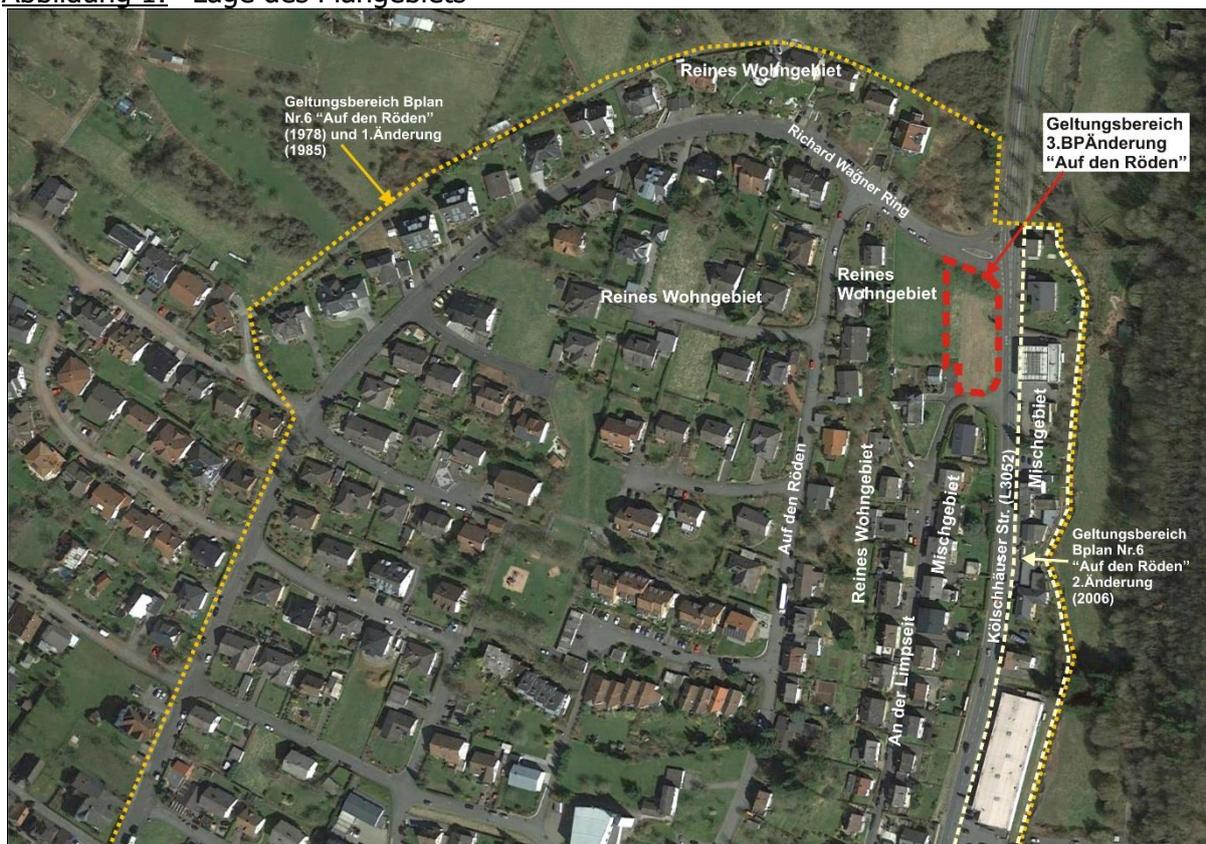
Der Bebauungsplan „Auf den Röden“ im Norden Ehringshausens setzt Wohn- und Mischgebiete fest. Die ausgewiesenen Baugebiete sind nahezu vollständig bebaut. Ein kleinerer Teilbereich an der Einmündung des Richard-Wagner-Rings auf die Kölschhäuser Straße ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer Lage mit dem unmittelbaren Anschluss an die Landesstraße und der Nähe zur Autobahnauffahrt besonders für den vorgesehenen Neubau einer Rettungswache.

## 2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst eine Teilfläche in der Flur 7 und das Flurstück 567 im nordöstlichen Teil des Bebauungsplangebiets Nr.6 „Auf den Röden“ aus dem Jahr 1978.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Bildquelle: Geoportal Hessen

Der Geltungsbereich grenzt östlich an bestehende Wohnbebauung und ist eingefasst vom *Richard-Wagner-Ring*, der *Kölschhäuser Straße* (Ortsdurchfahrt der L 3052) und der Straße *An der Limpseit*.

Nördlich und westlich grenzt Wohnnutzung mit überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern an. Auf dem unmittelbar westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde zuletzt ein Wohn-

und Ärztehaus (Zahnarztpraxis) errichtet. Entlang der Kölschhäuser Straße findet sich kerngebietstypische Mischnutzungen aus Einzelhandel Gewerbe und Wohnen.

Das Plangebiet ist unbebaut, das Grundstück ist Wiesengelände, am Rand zum Richard-Wagner-Ring bestehen zwei Obstbäume. Topografisch fällt das Gelände von Westen zur Kölschhäuser Straße hin ab. Das Plangebiet ist ca. 1.650 qm groß.

### 3 Planaufstellungsverfahren

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslage von Ehringshausen geschaffen.

Zur Erleichterung und Verkürzung von Verfahrens- und Verwaltungsabläufen wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet, die entsprechenden Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1.650 qm, die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche beträgt ca. 660 qm und liegt weit unterhalb des nach § 13a BauGB anzulegenden Grenzwerts von 20.000 qm, bis zu dem das beschleunigte Verfahren ohne weitere Prüfungen angewendet werden darf.
- Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB.

Der Verweis bezeichnet als Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete). Im Planbereich und seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen oder zur Ausweisung vorgesehen.

Bei der maximal zulässigen Grundfläche von 20.000 qm ist zu berücksichtigen, dass Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, mitzurechnen sind (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Unter Heranziehung der Kommentierung zum Baugesetzbuch von Ernst/Zinkahn/Bielenberg (Kommentar zum BauGB, Rn 44 zu § 13a) ist unter der „Kumulation“ folgendes zu verstehen:

1. Eine Kumulation der zulässigen Grundflächen kann grundsätzlich nur zwischen Bebauungsplänen der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB in Betracht kommen,
2. der „enge sachliche Zusammenhang“ bezeichnet eine in mehrere Teilplanungen aufgeteilte Planung, bei der die Teilpläne alle auf ein Vorhaben zielen. In Fällen der im Städtebau üblichen abschnittswise Planung (nach Bedarf, Budget, Flächenverfügbarkeit) fehlt es an dem zeitlichen Zusammenhang im Sinne des § 13a BauGB,
3. als „räumlicher Zusammenhang“ ist ein Nebeneinander, ein Angrenzen der Plangebiete zu verstehen,
4. im „zeitlichen Zusammenhang“ werden die Bebauungspläne im Sinne von parallel mehr oder weniger gleichzeitig aufgestellt.

In der Kerngemeinde Ehringshausen sind folgende Bebauungspläne unter Anwendung des § 13a BauGB als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden:

- Bebauungsplan Nr. 23 „Kirchberg“ (2015) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz,
- Bebauungsplan Nr. 21 „Ortslage“ (2012) Mischgebiet, Verkehrsflächen, Grünflächen,
- Bebauungsplan Nr. 22 „Neuwies II“ (2012) Mischgebiet, Gewerbegebiet.

Zwar sind also in der Kerngemeinde Ehringshausen bereits Bebauungspläne unter Anwendung des § 13a BauGB als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden, sie stehen jedoch nicht in den unter dem Gesichtspunkt des „Kumulationsverbots“ stehenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhängen, wie die Daten der Aufstellungsverfahren und die Verteilung der Plangebiete im Ortsbereich zeigen (vgl. Abbildung 2).

**Abbildung 2:** Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB in der Kerngemeinde Ehringshausen



Bildquelle: google.earth, eigene Bearbeitung

### 3.1 Ziele der Raumordnung

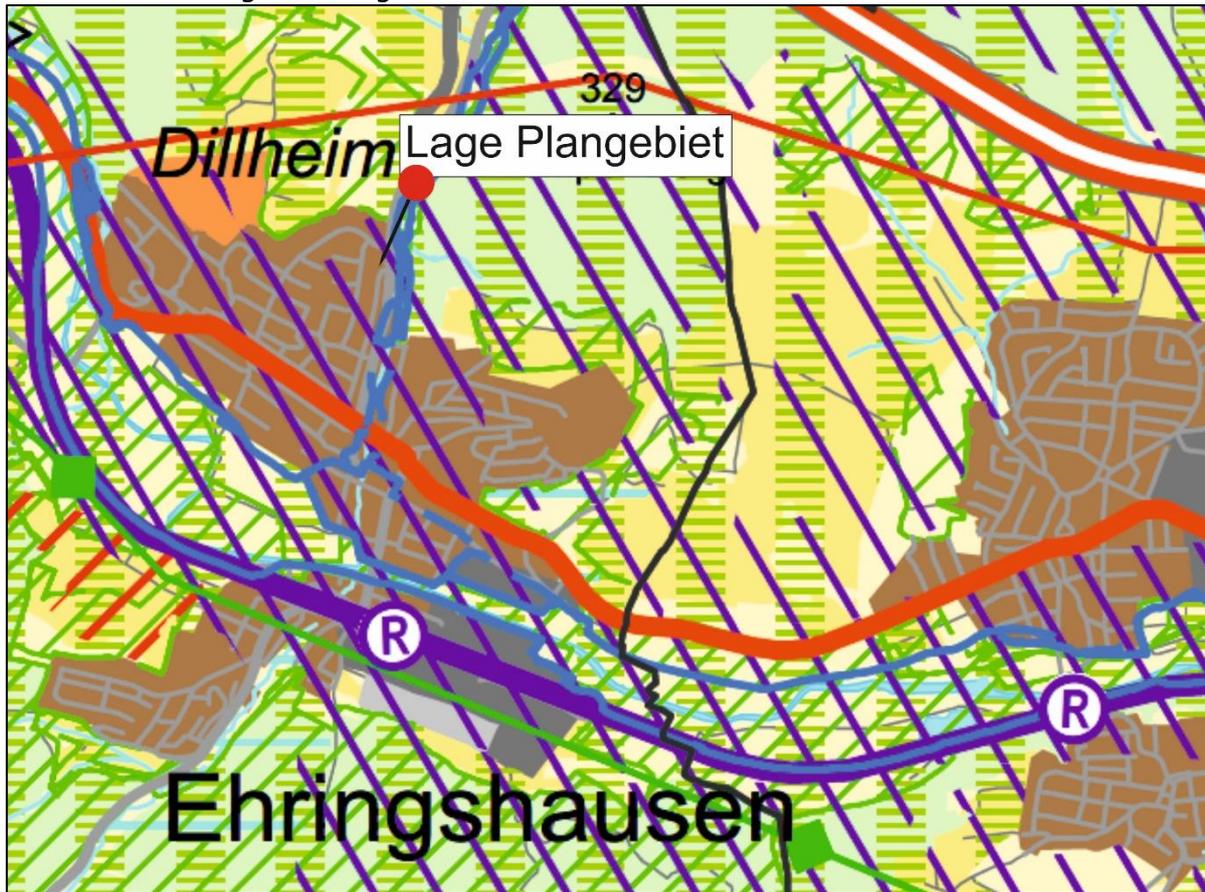
Bebauungspläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Raumordnungsziele sind im Regionalplan Mittelhessen verankert.

Das Plangebiet liegt innerhalb des *Vorranggebietes Siedlung Bestand*. Darin hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen (Ziel 5.2-3). Überlagert wird das Plangebiet, wie auch die gesamte Ortslage von Ehringshausen von einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* im Range eines raumordnerischen Grundsatzes. In diesen sollen die Luftaustauschprozesse gesichert und, soweit erforderlich wieder hergestellt werden.

Die Planung entspricht den Zielen des Regionalplans Mittelhessen (2010), insbesondere der Anforderung, einen Flächenbedarf vorrangig innerhalb des ausgewiesenen *Vorranggebietes Siedlung Bestand* zu decken.

Der raumordnerische Grundsatz des *Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen* wird durch die Planung nicht erkennbar beeinträchtigt. Der kleinflächige, von Bebauung umgebende Bereich hat keine besondere Wirkung für die Entstehung oder den Transport von Kaltluft. Die Wirksamkeit ist der von Freiflächen in anderen Plangebieten gleichzusetzen. Mit dem festgesetzten Erhalt bestehender Bäume und der festgesetzten Dachbegrünung werden eventuelle Auswirkungen noch minimiert.

Abbildung 3: Regionalplan Mittelhessen 2010 (unmaßstäblich vergrößert) mit Kennzeichnung des Plangebiets



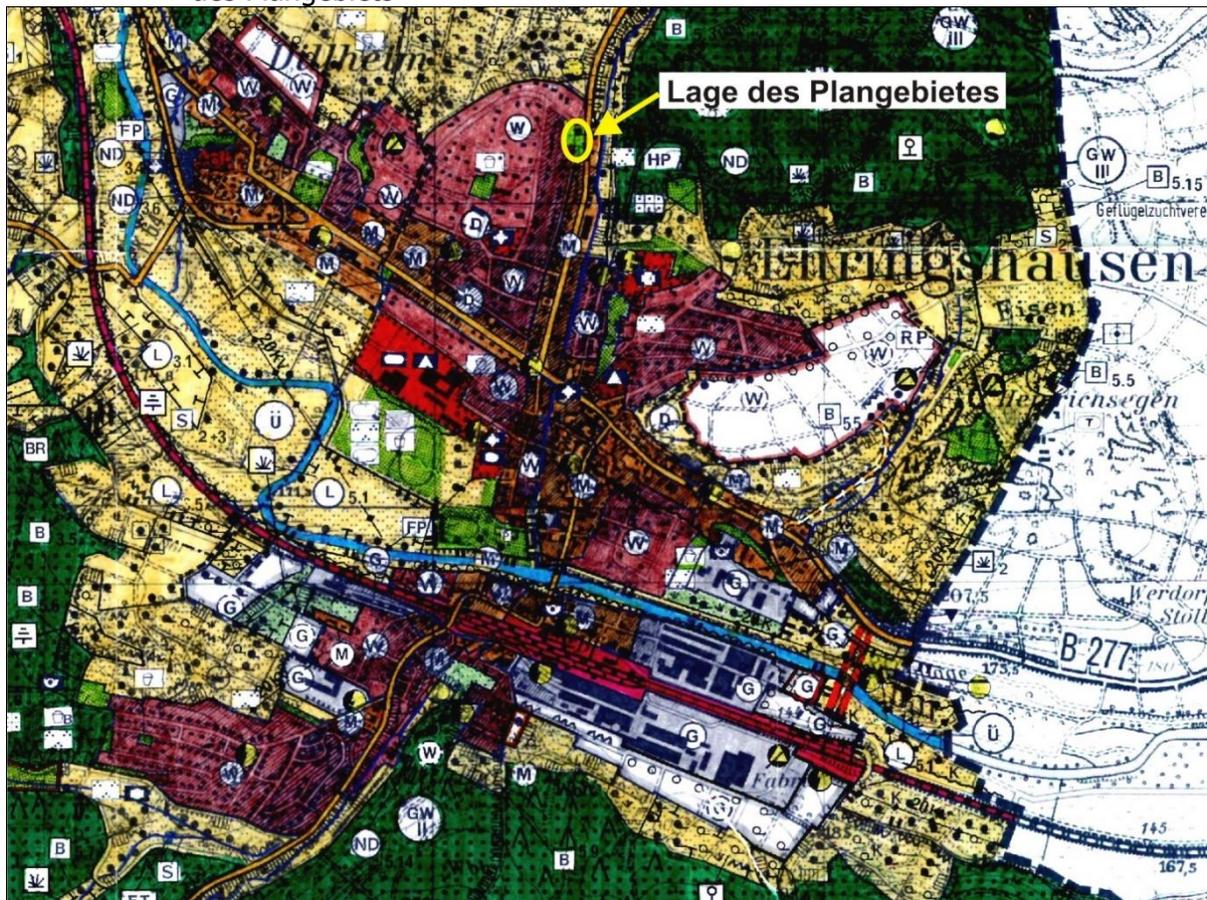
### 3.2 Flächennutzungsplan

Neben den übergeordneten Zielen der Raumordnung ist das Entwicklungsgebot des § 8 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, planungsrechtliche Rahmenbedingung.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehringshausen als Grünfläche dargestellt.

Hinsichtlich der geplanten Festsetzung eines Mischgebietes widerspricht dies der bisherigen Darstellung einer Grünfläche. Da die vorliegende Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan nachträglich im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB).

**Abbildung 4:** Flächennutzungsplan Ehringshausen (Ausschnitt) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes



### 3.3 Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr.6 „Auf den Röden“ aus dem Jahr 1978. Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung von großflächigen Wohngebieten und Mischgebieten entlang der Kölschhäuser Straße sowie entlang der Herborner Straße und kleinflächigen Grünflächen - u.a. einer öffentlichen Grünfläche „Straßenbegleitgrün“ für den überplanten Bereich.

Der in Abbildung 5 gekennzeichnete Teilbereich wird mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung neu beplant.

**Abbildung 5:** Bebauungsplan Nr.6 „Auf den Röden“ (1978) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets



Aus der Zeit von 1979 bis 1985 liegen mehrere Änderungen des Ausgangsplanes vor. Diese betreffen verschieden Gestaltungsvorgaben wie Firstrichtung, Dachneigung, Dachform, Sockelmauern.

**Abbildung 6:** Bebauungsplan Nr.6, 2. Änderung „Auf den Röden“ (2006) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets



Aus dem Jahr 2006 datiert die zweite Änderung des Bebauungsplans „Auf den Röden“. Diese Planung umfasst die als Mischgebiet festgesetzten Flächen östlich der Kölschhäuser Straße und betrifft inhaltlich die Anpassung von der Baugrenzen und die zulässigen Maße der baulichen Nutzung: die überbaubaren Grundstücksflächen werden erweitert, die GRZ auf 0,5 heraufgesetzt und eine maximal zulässige Firsthöhe von 13 m anstelle der bis dahin zur Gebäudebemessung herangezogenen Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Der Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung.

## 4 Festsetzungen

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

In Umsetzung von Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, den Planbereich den angrenzend ausgewiesenen und gemischt genutzten Flächen zuzuordnen, wird die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO festgesetzt

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Höhe baulicher Anlagen, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahlen (GFZ), einer maximal zulässigen Gebäudehöhe ( $FH_{max.}$ ) sowie durch die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z). Für die Bemessung der zulässigen Grundflächen gelten die Regelbestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO), hier insbesondere der §§ 19 und 23 BauNVO. Abweichend und ergänzend wird bestimmt, dass für bestimmte Vorhaben (Anlagen für Verwaltungen, gesundheitliche und soziale Zwecke) die zulässige Grundfläche für Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden darf. Damit wird der für diese Einrichtung regelmäßig zu erwartenden Anforderungen nach Ergänzungsflächen (z.B. Besucherstellplätze, Stellplätze und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge usw.) Rechnung getragen.

Die Ausnutzungsziffern GRZ und GFZ werden mit 0,4 und 1,0 festgesetzt. Damit werden die GRZ und GFZ aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (1976) für das südlich angrenzende Mischgebiet unverändert übernommen.

Die überbaubaren Flächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Entlang der *Kölschhäuser Straße* und an der Straße *An der Limpseit* wird der Abstand mit drei Metern definiert. Zum nördlich anliegenden *Richard-Wagner-Ring* ist der Abstand größer. Er wird hier bestimmt durch die vorhandenen und zum Erhalt festgesetzten Bäume.

### **4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Zur Minimierung der versiegelten Flächen wird festgesetzt, dass Hofflächen, Terrassen, PKW-Stellplätze und private Verkehrsflächen (Grundstückszuwegungen, Garagenzufahrten usw.) in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen sind (z.B. Rasengitter-, Rasenkammersteine, Schotterrassen, im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % oder Drainagepflaster).

Ergänzt werden die Bestimmungen um Festsetzungen zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen.

## **5 Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange**

### **5.1 Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Erschließung**

#### **5.1.1 Gewässerschutz**

Oberirdische Gewässer, deren Uferbereiche, Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### **5.1.2 Bodenschutz**

##### Nachsorgender Bodenschutz:

Nach Kenntnis der Gemeinde Ehringshausen befinden sich keine Altflächen oder Altlastverdachtsflächen im Bereich des Plangebietes.

Nach der Starkregen-Hinweiskarte (2022) liegt Ehringshausen überwiegend in einem Bereich mit erhöhtem hohem Starkregenhinweis-Index. Vorsorge vor Überflutungen ist ein übergeordneter Belang, der in laufenden Prozessen außerhalb des konkreten städtebaulichen Planungsverfahrens begleitet werden muss. Die Gemeinde hat Fließpfadkarten aus dem KLIMPRAX-Projekt *Starkregen und Katastrophenschutz in Kommunen* des hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beantragt, die Karten liegen noch nicht vor. Aus der kleinflächigen Ergänzung im Siedlungsgebiet wird keine spürbare Risiko-Verschärfung erwartet.

Vorsorgender Bodenschutz in der Bauleitplanung ist bereits über § 1a BauGB gesetzlich verankert und umfasst im Wesentlichen<sup>1</sup>

- die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß.

Unter diesen Gesichtspunkten steht die Planung im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen und den politischen Zielvorgaben für einen sparsamen Umgang mit dem Boden.

---

<sup>1</sup> vgl. „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ Arbeitshilfe des HMULV, Februar 2011

Unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Bodenschutzes ist die bauliche Nachverdichtung im Bestand der Inanspruchnahme neuer, bislang unberührter Freiflächen vorzuziehen. Schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen sind bei der ausgeübten und zukünftig geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Durch geeignete Maßnahmen können Veränderungen der Bodenstruktur im Zuge der Baumaßnahmen gemindert werden.

Während der Bauzeit und darüber hinaus sind aus diesem Grund folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (z.B. Schutz des Mutterbodens); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen; das heißt ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.
- Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
- Wo möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
- Angaben zu Art und Qualität der Verfüllmaterialien.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d. h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Die Bauherrschaften sollen zu einer bodenschonenden Bauausführung angehalten werden. Hierzu sind auch die Informationsbroschüren des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

Boden - mehr als Baugrund (Bodenschutz für Bauausführende)

Boden - damit Ihr Garten funktioniert („Bodenschutz für Häuslebauer“)

Bei der überplanten Fläche handelt es sich zwar um eine von baulichen Aktivitäten unberührte Freifläche, allerdings ist dieser kleinflächige Bereich von 3 Seiten mit Straßen umgeben und westlich grenzt Wohnbebauung an. Mit der vorliegenden Planung und einer zukünftigen baulichen Nutzung wird eine Versiegelung unvermeidbar, allerdings ist die maximal zulässige Überbauung durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 begrenzt und die unmittelbare Lage an der Straße macht den Bau zusätzlicher Erschließungsanlagen, die wiederum Boden in Anspruch nehmen, entbehrlich.

### **5.1.3 Erschließung, Brandschutz, Abfallwirtschaft**

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Mit der vorliegenden Planung werden keine neuen Erschließungsflächen / Erschließungsmaßnahmen erforderlich, außer denen auf dem Grundstück selbst. Die Neubebauung wird über die Kölschhäuser Straße an die bestehenden Erschließungsanlagen angebunden.

Am Rand des Geltungsbereichs verlaufen im Gehweg an der Kölschhäuser Straße Telekom-Versorgungsleitungen.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die notwendigen Erschließungsmaßnahmen mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen / Erlaubnisse einzuholen.

Ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind gem. DIN 14090 „Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen“ vorzusehen. Die brandschutztechnischen Anforderungen an die Löschwasserversorgung wird von der Brandschutzbehörde des Landkreises ein Bedarf von mindestens 1.600 l/min (96 cbm) über einen Zeitraum von 2 Stunden benannt.

### **5.2 Verkehr**

Die Verkehrsanbindung an die überörtlichen Straßen erfolgt über die Kölschhäuser Straße (L 3052) zur nördlich verlaufenden BAB 45, in ca. 1,5 km Entfernung. Die Kölschhäuser Straße ist als innerörtliche Sammelstraße gleichzeitig Erschließungsstraße für die anliegenden Grundstücke.

Im öffentlichen Personennahverkehr ist die nächstgelegene Bushaltestelle „Krankenhaus“, ortseinwärts an der Kölschhäuser Straße in ca. 250 m Entfernung mit den Linien 202 und 205.

### **5.3 Umweltprüfung, Eingriffe in Natur und Landschaft**

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen und Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unberührt von diesen Maßgaben des § 13a BauGB ist zu prüfen, ob Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen betroffen sind. Ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (Informationsportale „Natura 2000“ und „natureg.hessen.de“).

Die Planung bereitet kein Projekt vor, für das die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die städtebauliche Planung nicht (Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 18).

Aus dem Informationsportal Natureg-Viewer ergeben sich keine Hinweise auf eine arten- oder biotopschutzrechtliche Betroffenheit. Auch lässt die Lage der innerörtlichen Grünfläche an einer viel befahrenen Straße, die durch Kraftfahrzeugverkehr und andere Belastungen (z.B. Gasführen von Hunden) täglich starken Störungen ausgesetzt ist und der fehlende Anschluss an naturnahe Flächen des Außenbereichs keine höhere naturschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Plangebiets erwarten. Die bestehenden Bäume sind zum Erhalt festgesetzt.

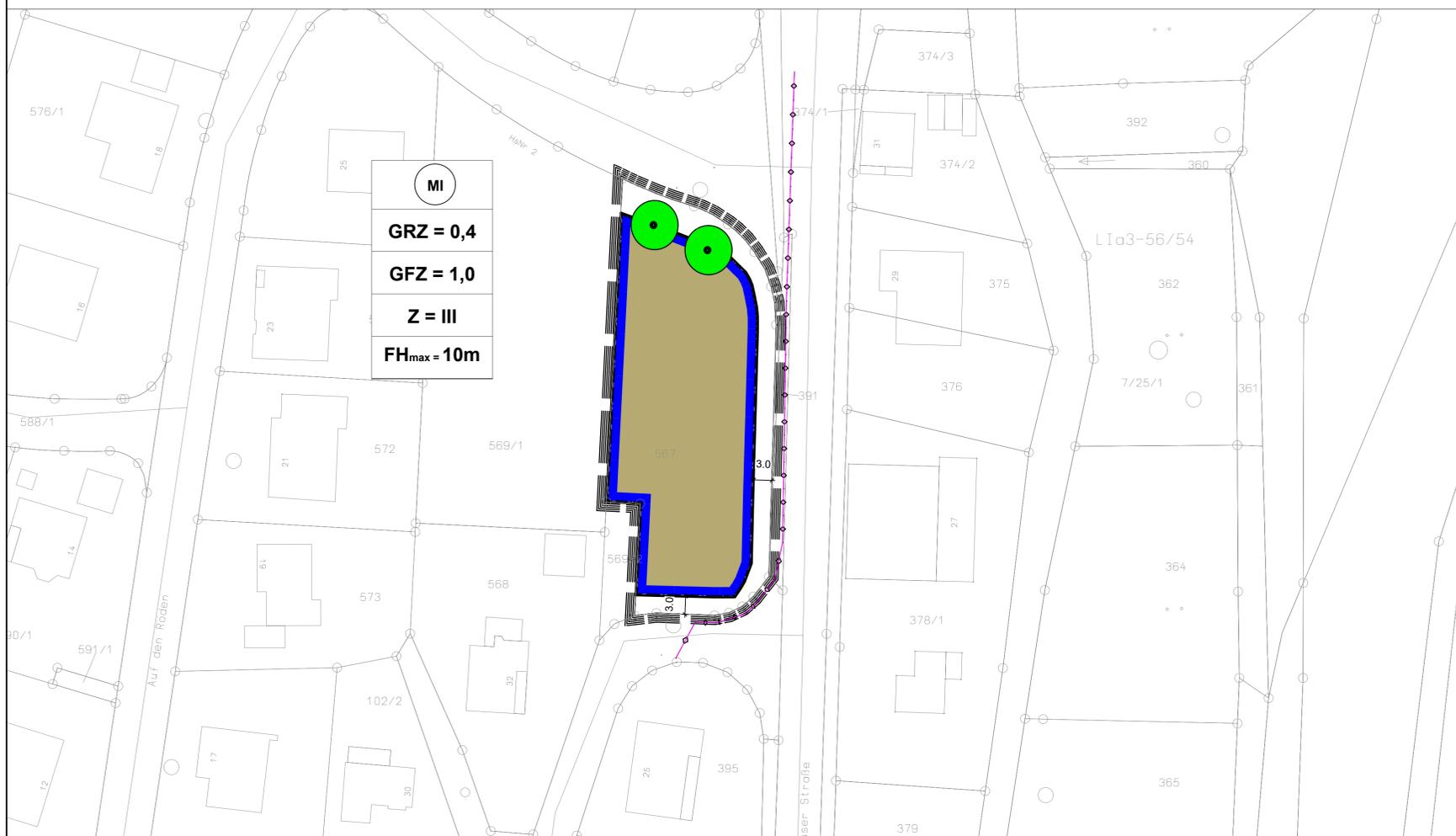
## **5.4 Bodenordnung**

Die Flächen im Plangebiet sind Eigentum der Gemeinde Ehringshausen. Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des Baugesetzbuchs werden für die Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht erforderlich.

---

### Anlagen:

- Informationsbroschüren des HMUKLV
- Merkblatt der Regierungspräsidien Hessen



### VERFAHENSÜBERSICHT

<b>EINLEITUNGSBESCHLUSS</b> gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am .....	<b>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b> gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom ..... bis einschließlich .....
<b>BEKANNTMACHUNG</b> des Aufstellungsbeschlusses im am .....	<b>BEKANNTMACHUNG</b> der Öffentlichkeitsbeteiligung im am .....
Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister	Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister
<b>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b> gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom ..... bis einschließlich .....	<b>ENTWURFSBESCHLUSS</b> gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung am .....
Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister	Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister
<b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis einschließlich .....	<b>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b> gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom ..... bis einschließlich .....
<b>BEKANNTMACHUNG</b> der Offenlage im am .....	Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister
Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister	

<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> gem. § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung am .....
Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister

<b>AUSFERTIGUNGSVERMERK</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Der Gemeindevorstand ..... Jürgen Mock Bürgermeister

<b>RECHTSKRÄFTIG</b> mit Bekanntmachung im am .....
---

### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO),  
Planzeichenverordnung (PlanzVO),  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),  
Hessisches Ausführungsgesetz zum  
Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),  
Hessisches Wassergesetz (HWG),  
Hessische Bauordnung (HBO)  
in der bei der maßgeblichen Auslegung  
des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)**  
1.1 Die Art der baulichen Nutzung ist als Mischgebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
2.1 Die nach der festgesetzten Grundflächenzahl maximal zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen, Nebenanlagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten allgemein um 50% überschritten werden. Bei Anlagen für Verwaltungen, gesundheitliche und soziale Zwecke darf die zulässige Grundfläche für Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 2, 2a BauGB) i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO**  
3.1 Es wird bestimmt, dass Garagen, Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen auf dem gesamten Baugrundstück zulässig sind (innerhalb und außerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen). Untergeordnete Gebäude für Abstellzwecke und Gebäude zur Versorgung mit Energie, Kälte oder Wasser sowie Stützmauern zur Geländeabsicherung bis zu 1 m Höhe sind ohne Längenbegrenzung und ohne Abstandsfläche zum Nachbargrundstück 569/2 und zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
4.1 Hofflächen, Terrassen PKW-Stellplätze und private Verkehrsflächen (Grundstückszuwegungen, Garagenzufahrten usw.) sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen, sofern nicht besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit andere Befestigungsarten erfordern.  
4.2 Flächen für die Erschließung sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Im Übrigen sind nicht überbaute Grundstücksflächen gärtnerisch mit Anpflanzungen zu gestalten. Unzulässig sind Schottergärten und vergleichbare Freiflächengestaltungen auf Untergrundabdichtungen (Schutzvlies, Folie oder vergleichbares).  
4.3 Dachflächen mit einer Neigung bis zu 10° sind zu begrünen

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

- § 1 **Begrünung baulicher Anlagen und Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
- Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch mit Anpflanzungen zu gestalten. Flächenbefestigungen und flächige Abdeckungen mit Mineralstoffen (z.B. Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen, Glassteine) sind unzulässig, ausgenommen sind notwendige Zuwegungen und erforderliche Stellplätze.
  - Bei der Grundstücksbepflanzung sind mind. ¼ einheimische, standortgerechte Gehölze oder bewährte regionale Obstsorten zu verwenden.

- Stellplätze für Abfallbehälter sind einzugrünen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

#### Hinweise:

#### Stellplätze

Für die Errichtung der notwendigen Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ehringshausen in der jeweils gültigen Fassung.

#### Denkmalschutz:

Gemäß § 21 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird zunächst verwiesen.

#### Verwendung von Niederschlagswasser:

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

#### Artenschutz:

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig. Insbesondere unzulässig sind Bodenstrahler und Fassadenstrahler.

### LEGENDE

#### Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
	Flurnummer
	Polygonpunkt
	Flurstücksnummer
	Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

##### Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

	Mischgebiet
--	-------------

##### Maße der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)

GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
Z	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
FHmax.	Zulässige Firsthöhe als Höchstmaß, gemessen in Meter über der Oberkante der Kölschhauser Straße an der Grundstücksmitte

##### Baugrenze, Bauweise (§9(1)2 BauGB)

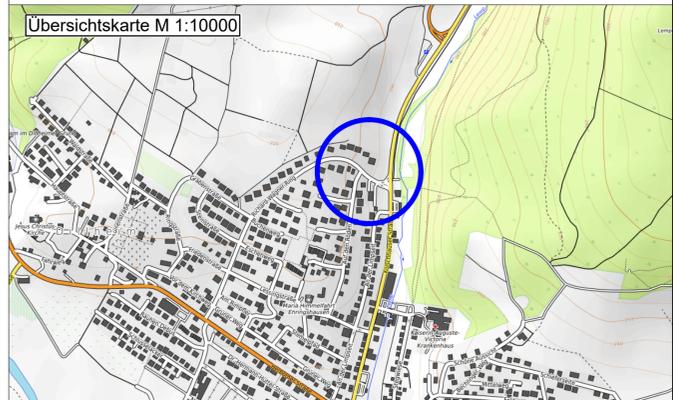
	Baugrenze
--	-----------

##### Bindungen für Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)

	Erhalt von Bäumen
--	-------------------

##### Sonstige Planzeichen, Kennzeichnungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Telekommunikationsleitung - Bestand (außerhalb Geltungsbereich)



Gemeinde Ehringshausen, Kerngemeinde  
Bebauungsplan Nr. 6 / 3. Änderung  
"Auf den Röden"

Planverfasser:  
KUBUS planung  
Altenberger Str. 5  
35576 Wetzlar  
Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22

Maßstab: 1 : 500	Planstand: Satzung	Format: 700 / 694mm	Plandatum: 26.04.2023	Projektnummer: 2.80-35581-01
---------------------	-----------------------	------------------------	--------------------------	---------------------------------

H/B = 700 / 694 (0.49m<sup>2</sup>)

KUBUS

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-83/2023</b>	
Datum	17.05.2023
Aktenzeichen	60 I
Sachbearbeiter/-in	Frau Luboeinski

# Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	22.05.2023	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	beschließend

**Betreff:**

**Ausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB**

**Sachdarstellung:**

Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 04.05.2023 der Kaufvertrag für das Anwesen in der Gemarkung Ehringshausen Flur 21, Flurstück 7/3 (Mühlbachstraße 1 – siehe Lageplan), mit der Bitte um Erteilung einer Verzichtserklärung gemäß § 24 ff. BauGB vorgelegt.

Die Parzelle Flur 21, Flurstück 7/3 (auf dem Lageplan blau markiert) liegt im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB (Besonderes Vorkaufsrecht). Die Gemeinde hat diese Satzung aufgestellt, um in gewissen Bereichen eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erzielen.

Nach dem vorliegenden Kaufvertrag zwischen den Verkäufern, den Eheleute Yasar und Gülo Karakoyun, Mühlbachstraße 1, 35630 Ehringshausen, und dem Käufer Maik Robin Antonius Friedrich, Berliner Straße 11, 35630 Ehringshausen, beträgt 300.000,00 €.

Da die Gemeinde derzeit keine konkrete Verwendungsmöglichkeit für das Grundstück hat, sollte auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

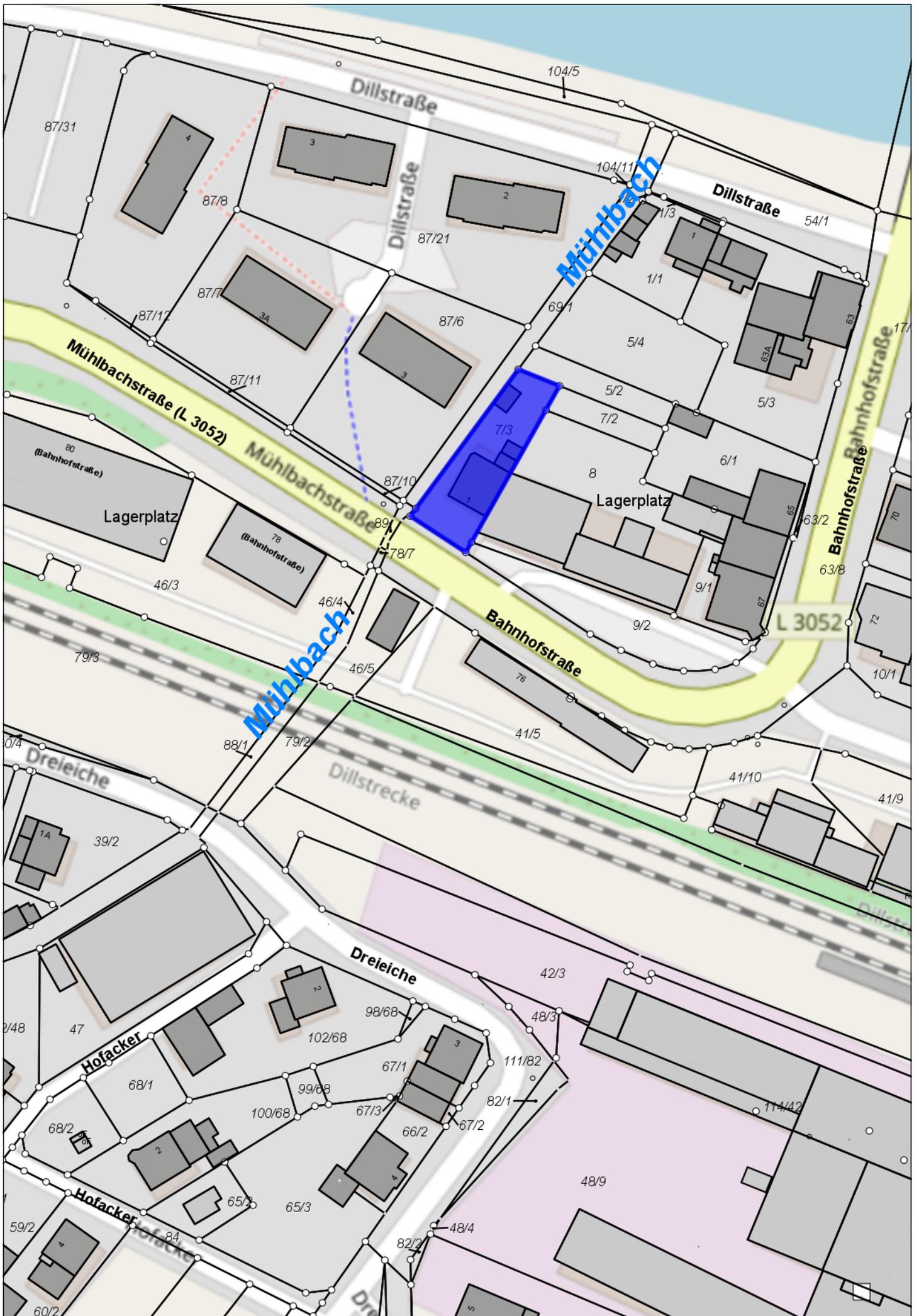
keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, auf das Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für das Anwesen in der Gemarkung Ehringshausen Flur 21, Flurstück 7/3 (Mühlbachstraße 1) zu verzichten.

**Anlage(n):**

1. 60 I - Anlage zur Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 BauGB (Mühlbachstraße 1)



<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-60/2023</b>	
Datum	15.04.2023
Aktenzeichen	32
Sachbearbeiter/-in	Herr Schaub

# Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	08.05.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	beschließend

## **Betreff:**

**Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen**

**hier: Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan (3. Fortschreibung)**

## **Sachdarstellung:**

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) haben die Gemeinden in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Am 27.05.2021 verabschiedete die Gemeindevertretung die 2. Fortschreibung des o.g. Planes; zu diesem Zeitpunkt waren die Entwicklungen in den beiden letzten Jahren (Unwetter Ahrtal, Waldbrandsituation Sommer 2022, Ukrainekrieg, Flüchtlingssituation, Straßensperrungen im Gemeindegebiet pp.) noch nicht absehbar.

In der Sitzung der Feuerwehr - Kommission am 31.01.2023 wurde die Evaluierung des Bedarfs- und Entwicklungsplan besprochen und der Gemeindebrandinspektor erhielt den Arbeitsauftrag, die relevanten Abweichungen vom Bedarfs- und Entwicklungsplan zusammenzufassen, um diese dann den Gremien vorzulegen bzw. beschließen zu lassen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan (3. Fortschreibung) in der Fassung des anliegenden Entwurfs zuzustimmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Anhang bzw. Übersicht Investitionsbedarf

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan (3. Fortschreibung) in der Fassung des anliegenden Entwurfs zuzustimmen.

## **Anlage(n):**

1. Änderungen Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan

## **Änderungen/Ergänzungen als Anlage 1 zum Bedarfs- und Entwicklungsplan (3. Fortschreibung)**

### **1. Sperrung der Dillbrücke Katzenfurt für ca. 1,5 Jahre (2024-2026)**

Für ca. 1,5 Jahre (2024-2026) ist die kernhafte Sanierung der Dillbrücke in Katzenfurt mit der kompletten Sperrung der L 3282 in diesem Bereich geplant, für den Zeitraum der Baumaßnahme wird für ca. 75 % der Bevölkerung des Ortsteils Katzenfurt die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist nicht eingehalten werden können.

Die Feuerwehrkommission empfiehlt für den Zeitraum der Maßnahme eine „Notwache“ einzurichten, diese soll den Grundschutz der Bevölkerung in Zeitraum der Baumaßnahme gewährleisten.

Geprüft werden soll, ob auf dem Gelände des Dorfplatzes Katzenfurt, oder einem Privatgrundstück eine Fertiggargage für den Zeitraum errichtet werden kann. Hier kann dann ein einsatztaktisches Feuerwehrfahrzeug (TSF/MLF) während der Baumaßnahme den Grundschutz sichern. Die Fertig-Garage sollte aus einem festen Baustoff (Beton- oder Stahlkonstruktion) hergestellt sein, abschließbar und eine Stromversorgung von 220 Volt haben. Sie sollte ohne Probleme auf einem anderen Platz nach Beendigung der Brückenbauarbeiten umgebaut werden können.

Die Fertig-Garage, wird nach Abschluss der Brückenbauarbeiten für den Standort West benötigt (Begründung erfolgt unter Punkt 2)

### **2. Geändertes Fahrzeugkonzept Aufgrund von Zuweisung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes Hessen an die Gemeinde Ehringshausen**

Das Land Hessen hat der Feuerwehr Ehringshausen ein Wechselladerfahrzeug mit einem Abrollbehälter Pritsche zur Verfügung gestellt. Hierdurch ist die Beschaffung einer Mulde/Pritsche wie im Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen nicht mehr notwendig. Des Weiteren ist Aufgrund der Zuweisung des Abrollbehälter Pritsche nicht mehr notwendig den Abrollbehälter Gefahrgut/Rüst zu beschaffen. Notwendig ist nur noch der Abrollbehälter Logistik.

Kurzfristig konnte durch die Zuweisung des Landesfahrzeuges ein Fahrzeug der Feuerwehr Ehringshausen (GW-N) für ca. 13.000 Euro veräußert werden. Hierzu wurde bis zur Beschaffung des Abrollbehälters Logistik für den Standort Mitte ein Fahrzeug (GW-L) vom Standort West umgestellt.

Nach Beendigung der Brückenbauarbeiten in Katzenfurt und der Beschaffung des Abrollbehälters Logistik kann der GW-L wieder an den Standort West umgestellt

werden. Hierfür wird dann die Fertig-Garage (siehe Punkt 1) benötigt um fünf Fahrzeuge am Standort West unterstellen zu können.

In der Summe muss lediglich nur noch ein Abrollbehälter beschafft werden, vorgesehen im Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen waren drei Abrollbehälter.

Inzwischen wurde der Feuerwehr Ehringshausen ein Abrollbehälter Aufenthalt vom Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellt. Weiter werden im Laufe der Jahre 2023 und 2024 zwei weitere Abrollbehälter (Unwetter und Waldbrand) der Gemeinde Ehringshausen zugewiesen.

Um die Abrollbehälter unterstellen zu können, werden die Fahrzeugstellplätze der jetzigen Rettungswache, für kleine Einsatzfahrzeuge benötigt. Hier ist der Kommandowagen und das Mannschaftstransportfahrzeug vorgesehen. Auf den frei werden Stellplätzen, werden dann Abrollbehälter der Gemeinde und des Landes Hessen abgestellt.

Die Abrollbehälter Pritsche und Aufenthalt können im Außenbereich des Standortes West stationiert werden. Hier kann man sich ggf. die nächsten Jahre über ein Schleppdach mit einer Photovoltaikanlage Gedanken machen.

### **3. „Katastrophenschutzlager“ Gemeinde Ehringshausen**

Die Feuerwehr-Kommission empfiehlt, das Gerätehaus Dreisbach, als „Katastrophenschutzlager“ der Gemeinde Ehringshausen nach dem Neubau im Schutzbereich Nord zu erhalten. Hier sollten alle Einsatzmittel eingelagert werden, die für den Betreuungsplatz 50 notwendig sind, sowie die noch zu beschaffenden Netzersatzanlagen.

### **4. Steigende Mitgliederzahlen bei Kinder- und Jugendfeuerwehren**

Auf Vorschlag der Feuerwehr-Kommission sollten die Räumlichkeiten des Jugendtreffs der Kinder- und Jugendfeuerwehr des Standortes Mitte zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund ist ein sehr hoher Anstieg der Mitgliederzahlen im Bereich der Jugendfeuerwehr, insbesondere kommen immer mehr Mädchen in die Feuerwehr. Nach dem Zusammenschluss der Ortschaftfeuerwehren Dillheim und Ehringshausen ist ein erhebliches Raumproblem im Standort Mitte entstanden, welches nur provisorisch und für eine kurze Übergangsfrist geregelt werden konnte. Es fehlt an Umkleidemöglichkeiten für Frauen und Mädchen, weiter ist der Raum für die Kinder und Jugendarbeit mit ca. 15 qm sehr begrenzt.

Zum 01.03.2023 sind in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Mitte 24 Kinder, davon 8 Mädchen.

Als Alternative für den Jugendtreff wurde das ehemalige Gerätehaus Dillheim vorgeschlagen.

<b>Investitionsbedarf</b>					
<b>Fahrzeug</b>	<b>Standort</b>	<b>Jahr</b>	<b>Kosten</b>	<b>Landeszuschuss</b>	<b>Erledigt</b>
Atemschutzverbund	Schutzbereich Alle	2021	90.000,00 €	Ja	<input type="checkbox"/>
TSF-W	Schutzbereich Nord	2021	160.000,00 €	Ja	Bestellt 06/23
Beschaffung PC/VPN	Schutzbereich Alle	2022	12.000,00 €	nein	<input type="checkbox"/>
Alarmmonitore/Rescue Track	Schutzbereich Alle	2022	10.000,00 €	nein	<input type="checkbox"/>
KDOW	GBI	2022	20.000,00 €	Nein	<input type="checkbox"/>
KDOW	Schutzbereich Mitte	2022	12.000,00 €	Nein	<input type="checkbox"/>
MLF	Schutzbereich West	2022	<del>180.000,00 €</del> 220.000 €	Ja	Bestellt 01/24
MTW	Schutzbereich West	2023	<del>50.000,00 €</del> 65.000 €	Nein	In Beschaffung
Wechselader	Schutzbereich Mitte	2023	<del>130.000,00 €</del> 200.000 €	eventuell	
AB-Logistik	Schutzbereich Mitte	2023	<del>50.000,00 €</del> 90.000 €	eventuell	In Beschaffung
AB Rüst/Gefahrgut	Schutzbereich Mitte	2023	<del>30.000,00 €</del> 60.000 €	nein	entfällt
AB- Mulde	Schutzbereich Mitte	2024	<del>10.000,00 €</del> 15.000 €	nein	entfällt
PFPN 10-1500	Schutzbereich Mitte	2024	<del>10.000,00 €</del> 15.000 €	nein	entfällt
<b>Fertig-Garage</b>	<b>Schutzbereich West</b>	<b>2024</b>	<b>30.000 €</b>	<b>nein</b>	
MTW	Schutzbereich Mitte	2025	<del>50.000,00 €</del> 70.000 €	nein	
HTLF	Schutzbereich Mitte	2027	450.000,00 €	ja	
Netzersatzanlage	Schutzbereich Alle	2023	<del>80.000,00 €</del> 90.000 €	nein	
Neubau	Schutzbereich Nord	2025	2.000.000,00 €	ja	
Notstromeinspeisung	Schutzbereich Mitte	2023	10.000,00 €	nein	In Bearbeitung
Betreuungsplatz 50	Volkshalle Ehringshausen DGH Niederlemp	2023	10.000,00 €	nein	In Bearbeitung

### 5. Änderungen im Investitionsbedarf des am 27.05.2021 verabschiedeten Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen

Im Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Gemeinde Ehringshausen befindet sich auf Seite 116 die Tabelle Investitionsbedarf, durch die Vorschläge der Feuerwehr-Kommission ergeben sich folgende Änderungen:

Aufgrund der massiven Preissteigerungen der letzten Jahre, wurden die Preise in der Spalte Kosten angepasst. Für die Fertiggarage wurden 30.000 € angesetzt, die Kosten müssen noch vom technischen Bauamt geprüft werden.

Die PFPN 10-1500 entfällt ebenfalls, weil voraussichtlich auf den Abrollbehältern vom Land Unwetter und Waldbrand zwei weitere Tragkraftspritzen vorhanden sind.

In der Gesamtbetrachtung mit der Zuweisung des Katastrophenschutzfahrzeuges des Landes Hessen und der daraus resultierenden Änderungen des Fahrzeugkonzeptes der Feuerwehr Ehringshausen im Bedarfs- und Entwicklungsplanes, wird der örtliche Brandschutz erheblich aufgewertet.

Im Investitionsbedarf können durch die nicht mehr notwendigen Beschaffungen von den Abrollbehältern Mulde und Rüst/Gefahrgut, sowie der Tragkraftspritze ca. 90.000 € eingespart werden, für die Beschaffung einer Fertig-Garage müssen ca. 30.000 € neu mit aufgenommen werden.

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-64/2023</b>	
Datum	27.04.2023
Aktenzeichen	60II
Sachbearbeiter/-in	Herr Hagner

# Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	08.05.2023	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	beschließend

## **Betreff:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit**

## **Sachdarstellung:**

Seit dem Jahre 2015 besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solms über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine. Hier nehmen darüber hinaus auch die Städte Braunfels und Leun teil.

Die Laufzeit der ersten Vereinbarung betrug 3 Jahre und wurde somit im Jahre 2018 verlängert. Die aktuelle Vereinbarung läuft nun am 30.06.2023 aus. Aus diesem Grunde wurde ein neuer Vertragsentwurf durch die Stadt Solms, welche die Kehreinsätze koordiniert, vorgelegt. Dieser Vertrag besitzt eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 30.06.2028. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde Ehringshausen nutzt die Kehrmaschine u.a. zur Reinigung der an öffentlichen Plätzen und Gebäuden liegenden Straßenflächen und zur Reinigung der Straßenränder in der Mühlbachstraße und Bahnhofstraße in Ehringshausen. Dieses ist über die Straßenreinigungssatzung geregelt, so dass die Anlieger hier entsprechende Kehrgebühren zu entrichten haben.

Wesentliche Änderungen sind die nun notwendige steuerpflichtige Abrechnung der Leistungen, welche ab dem 01.01.2024 umgesetzt werden sollen sowie ist die Anpassung der Entgeltstufe des Fahrers der Kehrmaschine von ehemals EG 5, Stufe 5 auf nun EG 6, Stufe 3.

Damit verbunden erfolgt auch eine Erhöhung des Stundensatzes von ehemals 75,00 € (Brutto wie Netto) auf nunmehr 100,00 € (netto) und somit ab dem 01.01.2024 auf 119,00 € (brutto).

Der jährliche Bedarf an Kehrleistung beträgt für die Gemeinde Ehringshausen zwischen 280 und 330 Stunden pro Jahr. Hier ist somit ab dem kommenden Jahr mit Mehrkosten durch den Einsatz der Kehrmaschine in Höhe von ca. 12.000,00 bis 15.000,00 €/a zu rechnen.

Vor dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung einer Kehrmaschine wurden teils Lohnunternehmen eingesetzt, die nur recht unzuverlässig die Kehreinsätze wahrgenommen haben. Dieses führte regelmäßig zu Beschwerden aus der Bevölkerung. Seit der Teilnahme an der gemeinsamen Nutzung sind diese Beschwerden nicht mehr vorhanden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grundlage der alten Vereinbarung sind Mittel im Haushalt 2023 eingestellt. Zum Ende des Jahres ist eine Erhöhung der Mittel notwendig.

Eine genaue Aussage über den Fehlbetrag, bedingt durch die nicht bekannte Anzahl der Kehreinsätze, kann aktuell keine Aussage getroffen werden.

Voraussichtlich wird sich der Betrag bei einer Verlängerung der Vereinbarung ab dem 01.07.2023 aber im Rahmen von 5.000,00 bis 7.000,00 € bewegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit bis zum 30.06.2028 auf Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes weiterzuführen.

### **Anlage(n):**

1. Anlage Kehrmaschine

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit**

Zwischen

Der Stadt Solms,  
vertreten durch den Magistrat

der Stadt Braunfels,  
vertreten durch den Magistrat

der Stadt Leun,  
vertreten durch den Magistrat

und der Gemeinde Ehringshausen  
vertreten durch den Gemeindevorstand

wird folgender Vertrag (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) für die kommenden Jahre geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Städte Solms, Braunfels, Leun und die Gemeinde Ehringshausen nutzen gemeinsam eine Kehrmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

### **§ 2 Zielsetzung**

Ziel ist die Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Solms, Braunfels, Leun und Ehringshausen auf dem Gebiet der Straßenreinigungsarbeiten (gemeinsame Nutzung einer Kehrmaschine).

### **§ 3 Ausgestaltung der Interkommunalen Zusammenarbeit**

Die Stadt Solms stellt eine Kehrmaschine zur Verfügung und verpflichtet sich, diese Maschine für die Dauer von mindestens fünf Jahren in einem betriebsbereiten Zustand zu halten.

Die jährliche Nutzung sollte die Betriebsstundenzahl von 1.500 Stunden nicht überschreiten.

Nach den in den letzten Jahren eingetretenen Tarifierhöhungen und Preissteigerungen insbesondere bei den Energiekosten liegen die neukalkulierten Kosten pro Betriebsstunde (incl. Personalkosten) bei 100,00 € netto.

Die Stadt Solms stellt das erforderliche Personal für den Zeitraum der Vereinbarung bereit. Die Personalkosten sind, wie bereits erwähnt, in dem ermittelten Betriebsstundensatz enthalten.

Sollte sich durch tarifvertragliche Umstände eine Änderung der Eingruppierung ergeben (§ 4) wird der Verrechnungssatz entsprechend angepasst.

Die Kehreinsätze werden wie folgt vereinbart:

Stadt Solms:	12 Stunden/Woche
Stadt Braunfels:	10 Stunden/Woche
Stadt Leun:	5 Stunden/Woche
Gemeinde Ehringshausen:	8 Stunden/Woche

Bei Messen, Märkten, Festen u. ä. können abweichend hiervon Sonderreinigungen vereinbart werden. Im Regelfall erfolgt der Einsatz in der Stadt Leun in 14-tägigem Kehrrhythmus.

#### **§ 4 Personal**

Die Stadt Solms hat einen Fahrer der Kehrmaschine mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigt. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6, Stufe 3 des TVöD.

#### **§ 5 Finanzierung**

Die Abrechnung mit den beteiligten Kommunen wird durch die Stadt Solms zentral vorgenommen. Die Kommunen Braunfels, Leun und Ehringshausen erstatten der Stadt Solms auf Rechnung anteilig die Personalkosten des Fahrers und die Kosten für die Nutzung der Kehrmaschine. Die Abrechnung erfolgt anhand des tatsächlichen Kehreinsatzes in den vier Kommunen. Ein eventuell zusätzlich erforderlicher Wartungsaufwand wird nach dem pauschalen Stundenschlüssel berechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Stadt Solms hat die Sachverhalte steuerlich würdigen lassen mit dem Ergebnis, dass diese Leistungen steuerpflichtig abzurechnen sind. Die Stadt Solms verzichtet zum 1. Januar 2024 auf die Möglichkeit, die Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. bis Ende 2024 anzuwenden. Sie ist damit ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, die Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen. Die in dieser Vereinbarung geltenden Preise/Gebühren verstehen sich daher als Nettopreise. Die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ist auf diese Beträge draufzurechnen. Die Stadt Solms erstellt zur Abrechnung der Leistungen (wöchentlich/ monatlich/ quartalsweise/ jährlich) entsprechende Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben.

#### **§ 6 Laufzeit**

Der Vertrag tritt für die Städte Braunfels, Ehringshausen, Leun und Solms mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages wird bis zum 30.06.2028 befristet.

#### **§ 7 Kündigung**

Eine Kündigung des Vertrages während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch über den Vertrag hinausgehende konkrete Ausgestaltungen der Kooperation zwischen den Beteiligten.

**Stadt Solms**  
Der Magistrat

Solms, \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

**Stadt Braunfels**  
Der Magistrat

Braunfels, \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

**Stadt Leun**  
Der Magistrat

Leun, \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

**Gemeinde Ehringshausen**  
Der Gemeindevorstand

Ehringshausen, \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>VL-81/2023</b>	
Datum	17.05.2023
Aktenzeichen	20
Sachbearbeiter/-in	Herr Messerschmidt

## Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen  
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	22.05.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	15.06.2023	beschließend

### **Betreff:**

**Kommunale Vereinsförderung; TC Katzenfurt -Erneuerung der Heizungsanlage-**

### **Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 09.05.2023 hat der TC Katzenfurt einen Antrag auf kommunale Investitionsförderung nach § 12 b der Vereinsförderrichtlinien für die Erneuerung der Heizungsanlage im Vereinsheim „Chattenhöhe“ eingereicht. Die aktuelle Heizungsanlage, ein seit über 40 Jahren im Einsatz befindlicher Ölkessel soll durch einen Niedertemperaturkessel der Marke „Buderus Logano“ ersetzt werden. Durch den gleichzeitigen Einbau einer Warmwasser-Wärmepumpe wird die Heizung lediglich für den Winterbetrieb benötigt. Dies führt zu erheblichen Einsparungen bei den fossilen Brennstoffen.

Der Verein hat mit der Beantragung ein Angebot der Fa. Zienert GmbH, 35764 Sinn-Edingen, vorgelegt. Die Anschaffungskosten belaufen sich demnach auf 19.113,43 €.

Es wurde eine 50% Förderung nach § 12 b der Vereinsförderrichtlinien beantragt. Voraussetzung für eine solche Förderung ist, dass der Verein Eigentümer des Vereinsheimes ist oder alternativ ein Erbbaupachtvertrag hierüber abgeschlossen wurde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da der Tennisclub alleinige Eigentümer des Grundstückes ist. Der Zuschuss beläuft sich somit auf max. 9.556,72 €. Neben der Förderung durch die Gemeinde Ehringshausen wurden noch Anträge beim Landessportbund und beim Lahn-Dill-Kreis eingereicht.

Die Umsetzung der Maßnahme ist im September 2023 vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auszahlung in Höhe von 9.556,72 € aus dem Budget Vereinsförderung. Im Nachtrag sind hier, je nach Entwicklung des Budgets ggfls. zusätzliche Mittel bereit zu stellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand beschließt, die Erneuerung der Heizungsanlage mit integrierter Warmwasser-Wärmepumpe im Clubheim des TC Katzenfurt zu unterstützen. Die zuwendungsfähigen Kosten nach § 12 b der Vereinsförderrichtlinien werden mit 19.113,43 € festgesetzt. Die Förderung beträgt somit maximal 9.556,72 €.